



## **Änderungsvorschläge der Bundesärztekammer**

zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung über die Verwaltungszusammenarbeit mithilfe des Binnenmarktinformationssystems, (KOM (2011) 883)

Berlin, 16.03.2012

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

## VORBEMERKUNG

Der Vorschlag KOM(2011)883 modernisiert die Richtlinie 2005/36/EG. Er hat zum Ziel, den Anerkennungsprozess von Berufsqualifikationen zu erleichtern und zu beschleunigen. Dies wird begrüßt. Dabei darf der Patientenschutz nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Aus diesem Grund sollte die Überarbeitung auf nachfolgende Prinzipien aufsetzen:

- Beim Einsatz des Berufsausweises muss der Verfahrensablauf klar sein. Der Ausweis darf nicht als Mittel zur Stärkung der Kompetenzen des Herkunftsmitgliedstaates benutzt werden oder gar das Herkunftslandprinzip einführen. Es ist der Aufnahmemitgliedstaat, der Berufsqualifikationen anerkennt. Dabei soll es den zuständigen Behörden mit ausreichenden Fristen möglich sein, die Unterlagen sorgfältig zu prüfen. Genehmigungsfiktionen sind systemfremd.
- Den sektoralen Heilberufen darf kein partieller Berufszugang gewährt werden.
- Der Bologna Prozess oder eine „28. Regelung“ (Europäisches Ausbildungsprogramm oder Curriculum) dürfen nicht über die Hintertür bspw. mit der Befugnis der Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte im Bereich der Aus- und Weiterbildung eingeführt werden. Es muss Sache der Mitgliedstaaten bleiben, Struktur und Inhalte der Grundausbildung und der Weiterbildung festzulegen.
- Das Anheben der Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung der Krankenpflege und der Ausbildung von Hebammen auf zwölf Jahre Schulbesuch ist abzulehnen. Es beschränkt den Berufszugang und befördert damit den Fachkräftemangel.
- Die Schaffung eines zentralen Beratungszentrums neben zuständigen Anerkennungsbehörden für Tätigkeiten, die nicht unter die Richtlinie 2006/123/EG fallen, ist abzulehnen. Es ist Sache der Mitgliedstaaten, Strukturen zu organisieren und dabei bestehende Strukturen zu nutzen. Zur sachgerechten Umsetzung in den Mitgliedstaaten sind die „Nationalen Kontaktstellen“ beizubehalten.
- Ein „Normenscreening“, wie mit der vorgeschlagenen Vorschrift zur „Transparenz“ vorgesehen, ist zur Vermeidung von zusätzlicher Bürokratie abzulehnen.
- Die Anwendung von Durchführungsrechtsakten nach der VO Nr. 182/2011 und delegierten Rechtsakten nach Art. 290 AEUV muss die mitgliedstaatlichen Kompetenzen respektieren. Wenn Durchführungsrechtsakte notwendig sind - und dies gilt es in den vorgeschlagenen Fällen kritisch zu hinterfragen -, müssen diese zumindest den geltenden Artikel 58 der RL 2005/36/EG widerspiegeln. Der geltende Art. 58 sieht das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Ratsbeschlusses 1999/468/EG vor. Im Regelungsverfahren (jetzt: Prüfverfahren) ist den Mitgliedstaaten ein größeres Mitspracherecht eingeräumt als in dem hier vorgeschlagenen Beratungsverfahren. Dies muss erhalten bleiben.

## Änderungsvorschlag 1

### Erwägungsgrund 3

Vorschlag der Kommission	Änderungsvorschläge
<p>(3) Um die Freizügigkeit von Berufstätigen zu fördern und gleichzeitig eine effizientere und transparentere Anerkennung der Qualifikationen zu gewährleisten, ist es erforderlich, einen Europäischen Berufsausweis vorzusehen. Dieser Ausweis ist insbesondere zur Erleichterung der vorübergehenden Mobilität und der Anerkennung im Rahmen der Regelung der automatischen Anerkennung nötig, dient aber auch der Vereinfachung des Anerkennungsverfahrens nach der allgemeinen Regelung. Der Ausweis sollte auf Antrag des Berufstätigen und nach Einreichung der erforderlichen Unterlagen sowie Abschluss der entsprechenden Überprüfungsverfahren durch die zuständigen Behörden ausgestellt werden. Das Funktionieren des Ausweises könnte durch das Binnenmarktinformationssystem (IMI) gestützt werden, das durch die Verordnung (EU) Nr. [...] über die Verwaltungszusammenarbeit mithilfe des Binnenmarktinformationssystems geschaffen wird. Durch diesen Mechanismus sollten Synergien gefördert und das Vertrauen unter den zuständigen Behörden gestärkt sowie gleichzeitig Überschneidungen der Verwaltungsarbeit bei den Behörden beseitigt und mehr Transparenz und Rechtssicherheit für die Berufstätigen geschaffen werden. Das Verfahren für die Beantragung und Ausstellung des Ausweises sollte klar strukturiert sein sowie Verfahrensgarantien und die entsprechenden Rechtsbehelfe für den Antragsteller enthalten. Der Ausweis und der damit verbundene Workflow innerhalb des IMI sollten die Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit der gespeicherten Daten gewährleisten und verhindern, dass unrechtmäßig oder unbefugt auf die darin enthaltenen Informationen zugegriffen wird.</p>	<p>(3) Um die Freizügigkeit von Berufstätigen zu fördern und gleichzeitig eine effizientere und transparentere Anerkennung der Qualifikationen zu gewährleisten, ist es erforderlich, einen Europäischen Berufsausweis vorzusehen. Dieser Ausweis ist insbesondere zur Erleichterung der vorübergehenden Mobilität und der Anerkennung im Rahmen der Regelung der automatischen Anerkennung nötig, dient aber auch der Vereinfachung des Anerkennungsverfahrens nach der allgemeinen Regelung. <b><u>Sofern ein Berufsausweis auf Nachfrage des jeweiligen nationalen Berufsstandes eingeführt wurde, sollte Dder</u></b> Ausweis <b><u>solte</u></b> auf Antrag des Berufstätigen und nach Einreichung der erforderlichen Unterlagen sowie Abschluss der entsprechenden Überprüfungsverfahren durch die zuständigen Behörden ausgestellt werden. Das Funktionieren des Ausweises könnte durch das Binnenmarktinformationssystem (IMI) gestützt werden, das durch die Verordnung (EU) Nr. [...] über die Verwaltungszusammenarbeit mithilfe des Binnenmarktinformationssystems geschaffen wird. Durch diesen Mechanismus sollten Synergien gefördert und das Vertrauen unter den zuständigen Behörden gestärkt sowie gleichzeitig Überschneidungen der Verwaltungsarbeit bei den Behörden beseitigt und mehr Transparenz und Rechtssicherheit für die Berufstätigen geschaffen werden. Das Verfahren für die Beantragung und Ausstellung des Ausweises sollte klar strukturiert sein sowie Verfahrensgarantien und die entsprechenden Rechtsbehelfe für den Antragsteller enthalten. Der Ausweis und der damit verbundene Workflow innerhalb des IMI sollten die Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit der gespeicherten Daten gewährleisten und verhindern, dass unrechtmäßig oder unbefugt auf die darin enthaltenen Informationen zugegriffen wird.</p>

*Begründung*

*Entgegen der Ausführungen auf Seite 8 der Einzelerläuterungen zum Richtlinienvorschlag findet sich keine ausdrückliche Regelung in der Richtlinie darüber, dass der Berufsausweis auf Nachfrage des betreffenden Berufsstandes einzuführen ist.*

## Änderungsvorschlag 2

### Erwägungsgrund 4

Vorschlag der Kommission	Änderungsvorschläge
<p>(4) Die Richtlinie 2005/36/EG gilt nur für Angehörige eines Berufs, die denselben Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen. In einigen Fällen sind die betreffenden Tätigkeiten Teil eines Berufs, der im Aufnahmemitgliedstaat ein breiteres Spektrum von Tätigkeiten umfasst. Sind die Unterschiede zwischen den Tätigkeitsfeldern so groß, dass der Berufsangehörige eigentlich ein vollständiges Ausbildungsprogramm absolvieren muss, um die Lücken auszugleichen, und stellt dieser Berufsangehörige einen entsprechenden Antrag, so sollte ein Aufnahmemitgliedstaat unter diesen besonderen Umständen partiellen Zugang gewähren. Aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses, zum Beispiel im Fall eines Arztes oder anderer Angehöriger der Gesundheitsberufe, sollte ein Mitgliedstaat den partiellen Zugang verweigern können.</p>	<p>(4) Die Richtlinie 2005/36/EG gilt nur für Angehörige eines Berufs, die denselben Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen. In einigen Fällen sind die betreffenden Tätigkeiten Teil eines Berufs, der im Aufnahmemitgliedstaat ein breiteres Spektrum von Tätigkeiten umfasst. Sind die Unterschiede zwischen den Tätigkeitsfeldern so groß, dass der Berufsangehörige eigentlich ein vollständiges Ausbildungsprogramm absolvieren muss, um die Lücken auszugleichen, und stellt dieser Berufsangehörige einen entsprechenden Antrag, so sollte ein Aufnahmemitgliedstaat unter diesen besonderen Umständen partiellen Zugang gewähren. Aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses, <b><u>zum Beispiel im Fall eines Arztes oder anderer Angehöriger der Gesundheitsberufe,</u></b> sollte ein Mitgliedstaat den partiellen Zugang verweigern können. <b><u>Ein partieller Zugang wird dem in Anhang V.1 aufgeführten Beruf einschließlich Fällen nach Art. 10b) nicht gewährt.</u></b></p>

### Begründung

*Die Rechtssache C-330/03 ist auf Heilberufe nicht anwendbar. Für die sektoralen Heilberufe sind Mindestausbildungsanforderungen, die zum Berufszugang berechtigen, in der Richtlinie koordiniert. Ein partieller Berufszugang würde die Berufsanerkenntnisrichtlinie und das in ihr verankerte Prinzip der automatischen Anerkennung auf Grundlage koordinierter Mindestausbildungsanforderungen ad absurdum führen.*

### Änderungsvorschlag 3

#### Erwägungsgrund 12

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Änderungsvorschläge</i>
<p>(12) Die Regelung der automatischen Anerkennung auf der Grundlage harmonisierter Mindestausbildungsanforderungen hängt von der rechtzeitigen Meldung neuer oder geänderter Ausbildungsnachweise durch die Mitgliedstaaten und die entsprechende Veröffentlichung durch die Kommission ab. Ansonsten besteht für Inhaber solcher Ausbildungsnachweise keine Garantie, dass diese automatisch anerkannt werden. Um die Transparenz zu erhöhen und die Prüfung neu gemeldeter Bezeichnungen zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten ein geeignetes Gremium benennen, zum Beispiel einen Akkreditierungsrat oder ein Ministerium, das jede Meldung prüft und für die Kommission einen Bericht über die Einhaltung der Richtlinie 2005/36/EG verfasst.</p>	<p>(12) Die Regelung der automatischen Anerkennung auf der Grundlage harmonisierter Mindestausbildungsanforderungen hängt von der rechtzeitigen Meldung neuer oder geänderter Ausbildungsnachweise durch die Mitgliedstaaten und die entsprechende Veröffentlichung durch die Kommission ab. Ansonsten besteht für Inhaber solcher Ausbildungsnachweise keine Garantie, dass diese automatisch anerkannt werden. Um die Transparenz zu erhöhen und die Prüfung neu gemeldeter Bezeichnungen zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten <u><b>ein geeignetes Gremium zum Beispiel einen Akkreditierungsrat oder</b></u> ein Ministerium <u><b>benennen</b></u>, das jede Meldung prüft <u><b>und für die und der</b></u> Kommission <u><b>einen Bericht über</b></u> die Einhaltung der Richtlinie 2005/36/EG <u><b>verfasst bestätigt</b></u>.</p>

#### *Begründung*

*Für die Ausstellung der Ausbildungsnachweise sind in den Mitgliedstaaten Behörden zuständig, die als „Filter“ fungieren. Zusätzlicher Berichte, die die Meldung verifizieren sollen, bedarf es nicht.*

## Änderungsvorschlag 4

### Erwägungsgrund 14

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Änderungsvorschläge</i>
<p>(14) Im Interesse der Förderung der Mobilität von Fachärzten, die bereits eine fachärztliche Qualifikation erworben haben und in der Folge eine andere Facharztausbildung absolvieren möchten, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, für einige Teilbereiche der Ausbildung Befreiungen zu gewähren, wenn diese Ausbildungselemente bereits im Rahmen eines früheren Facharztausbildungsprogramms in dem Mitgliedstaat absolviert wurden, in dem der Beruf unter die Regelung über die automatische Anerkennung fällt.</p>	<p>(14) Im Interesse der Förderung der Mobilität von Fachärzten, die bereits eine fachärztliche Qualifikation erworben haben und in der Folge eine andere Facharztausbildung absolvieren möchten, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, für <b><u>einige identische</u></b> Teilbereiche der Ausbildung <b><u>Anrechnungen Befreiungen</u></b> zu gewähren, wenn diese <b><u>Teilbereiche Ausbildungselemente</u></b> bereits im Rahmen eines früheren Facharztausbildungsprogramms in dem Mitgliedstaat absolviert wurden, in dem der Beruf unter die Regelung über die automatische Anerkennung fällt. <b><u>In Fällen vergleichbarer Teilbereiche sollten Befreiungen möglich sein.</u></b></p>

### *Begründung*

*Es gilt zwei Fälle voneinander zu unterscheiden:*

1. *Sofern Mitgliedstaaten für bestimmte Fächer identische Teilbereiche der fachärztlichen Weiterbildung vorsehen, absolvieren Ärzte diese Teilbereiche automatisch für mehrere Fächer. In dem Fall bedarf es keiner Befreiung von dem bereits absolvierten Teilbereich, sondern einer Anrechnung des bereits absolvierten Teilbereichs auf die zweite angestrebte Weiterbildung.*
2. *Davon zu unterscheiden ist der Fall, dass sich Teilbereiche der fachärztlichen Weiterbildung in ihrem Inhalt ähneln. In dem Fall bedarf es einer Befreiung von dem vergleichbaren Teilbereich. Es wird vorgeschlagen, die Befreiung auf 12 Monate zu begrenzen.*

## Änderungsvorschlag 5

### Erwägungsgrund 15

Vorschlag der Kommission	Änderungsvorschläge
<p>(15) Die Berufszweige Krankenpflege und Hebamme haben sich in den letzten drei Jahrzehnten deutlich weiterentwickelt: Durch die gemeinschaftsorientierte Gesundheitsversorgung, den Einsatz komplexerer Therapien und der sich ständig weiterentwickelnden Technologie wird die Übernahme von mehr Verantwortung bei Krankenpflegekräften und Hebammen vorausgesetzt. Damit sie auf diese komplexen Aufgaben der Gesundheitsversorgung vorbereitet sind, müssen die Schüler über eine solide allgemeine Schulbildung verfügen, bevor sie mit der Ausbildung beginnen. Daher sollte die Zulassungsvoraussetzung für diese Ausbildung auf eine allgemeine Schulausbildung von zwölf Jahren oder eine bestandene Prüfung von gleichwertigem Niveau erhöht werden.</p>	<p><del>(15) Die Berufszweige Krankenpflege und Hebamme haben sich in den letzten drei Jahrzehnten deutlich weiterentwickelt: Durch die gemeinschaftsorientierte Gesundheitsversorgung, den Einsatz komplexerer Therapien und der sich ständig weiterentwickelnden Technologie wird die Übernahme von mehr Verantwortung bei Krankenpflegekräften und Hebammen vorausgesetzt. Damit sie auf diese komplexen Aufgaben der Gesundheitsversorgung vorbereitet sind, müssen die Schüler über eine solide allgemeine Schulbildung verfügen, bevor sie mit der Ausbildung beginnen. Daher sollte die Zulassungsvoraussetzung für diese Ausbildung auf eine allgemeine Schulausbildung von zwölf Jahren oder eine bestandene Prüfung von gleichwertigem Niveau erhöht werden.</del></p>

#### Begründung

*Das Anheben der Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung der Krankenpflege und der Ausbildung von Hebammen auf zwölf Jahre Schulbesuch ist abzulehnen. Es beschränkt den Berufszugang und befördert damit den Fachkräftemangel.*



## Änderungsvorschlag 6

### Erwägungsgrund 20

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Änderungsvorschläge</i>
<p>(20) Absolventen, die ein bezahltes Praktikum in einem anderen Mitgliedstaat durchlaufen wollen, in dem ein solches Praktikum möglich ist, sollten unter die Richtlinie 2005/36/EG fallen, damit ihre Mobilität gefördert wird. Ferner ist vorzusehen, dass ihr Praktikum vom Herkunftsmitgliedstaat anerkannt wird.</p>	<p><del>(20) Absolventen, die ein bezahltes Praktikum in einem anderen Mitgliedstaat durchlaufen wollen, in dem ein solches Praktikum möglich ist, sollten unter die Richtlinie 2005/36/EG fallen, damit ihre Mobilität gefördert wird. Ferner ist vorzusehen, dass ihr Praktikum vom Herkunftsmitgliedstaat anerkannt wird.</del></p>

### *Begründung*

*U. a. Ärzte sind nach der Anerkennung der Berufsqualifikationsnachweise zur Berufsausübung in anderen Mitgliedstaaten berechtigt. Die Anerkennung von Praktikanachweisen ist nicht Regulationsgegenstand der Richtlinie und daher zu streichen.*

## Änderungsvorschlag 7

### Erwägungsgrund 21

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Änderungsvorschläge</i>
<p>(21) In der Richtlinie 2005/36/EG ist ein System nationaler Kontaktstellen vorgesehen. Aufgrund des Inkrafttretens der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, in deren Rahmen einheitliche Ansprechpartner festzulegen sind, besteht die Gefahr einer gewissen Überschneidung. Daher sollten die gemäß Richtlinie 2005/36/EG eingerichteten nationalen Kontaktstellen Beratungszentren werden, die in erster Linie Bürger – auch in Einzelgesprächen – beraten, damit gewährleistet ist, dass die tägliche Anwendung von Binnenmarktregeln auf der Ebene des einzelnen Bürgers auch auf nationaler Ebene mitverfolgt wird.</p>	<p>(21) In der Richtlinie 2005/36/EG ist ein System nationaler Kontaktstellen vorgesehen. Aufgrund des Inkrafttretens der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, in deren Rahmen einheitliche Ansprechpartner festzulegen sind, besteht die Gefahr einer gewissen Überschneidung. Daher sollten die gemäß Richtlinie 2005/36/EG eingerichteten nationalen Kontaktstellen Beratungszentren werden, die in erster Linie Bürger – auch in Einzelgesprächen – beraten, damit gewährleistet ist, dass die tägliche Anwendung von Binnenmarktregeln auf der Ebene des einzelnen Bürgers auch auf nationaler Ebene mitverfolgt wird. <b><u>Für Tätigkeiten, die nicht unter die Richtlinie 2006/123/EG fallen, bleiben nationale Kontaktstellen bestehen.</u></b></p>

### *Begründung*

*Die Schaffung eines zentralen Beratungszentrums neben zuständigen Anerkennungsbehörden für Tätigkeiten, die nicht unter die Richtlinie 2006/123/EG fallen, ist abzulehnen. Es ist Sache der Mitgliedstaaten, Strukturen zu organisieren und dabei bestehende Strukturen zu nutzen. Zur sachgerechten Umsetzung in den Mitgliedstaaten sind die „Nationalen Kontaktstellen“ beizubehalten.*

**Änderungsvorschlag 8**

**Erwägungsgrund 22**

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Änderungsvorschläge</i>
<p>(22) In der Richtlinie sind zwar bereits detaillierte Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zum Informationsaustausch vorgesehen, diese Verpflichtungen sollten aber noch verstärkt werden. Die Mitgliedstaaten sollten nicht nur auf Informationsersuchen reagieren, sondern andere Mitgliedstaaten proaktiv vorzuwarnen. Ein solches Vorwarnsystem sollte dem in der Richtlinie 2006/123/EG vorgesehenen Mechanismus ähnlich sein. Für Angehörige der Gesundheitsberufe, die gemäß Richtlinie 2005/36/EG automatisch anerkannt werden, ist allerdings ein besonderer Vorwarnungsmechanismus erforderlich. Dies sollte auch für Tierärzte gelten, sofern die Mitgliedstaaten nicht bereits den in der Richtlinie 2006/123/EG vorgesehenen Vorwarnungsmechanismus ausgelöst haben. Alle Mitgliedstaaten sollten gewarnt werden, wenn ein Berufsangehöriger aufgrund des Vorliegens von disziplinarischen Sanktionen oder Vorstrafen nicht mehr das Recht hat, in einen anderen Mitgliedstaat zu wechseln. Diese Vorwarnung sollte durch das IMI ausgelöst werden, und zwar unabhängig davon, ob der Berufsangehörige Rechte gemäß der Richtlinie 2005/36/EG ausgeübt hat oder ob er die Anerkennung seiner Berufsqualifikationen durch Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises oder durch eine andere in dieser Richtlinie vorgesehenen Weise beantragt hat. Das Vorwarnverfahren sollte die EU-Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und andere Grundrechte erfüllen.</p>	<p>(22) In der Richtlinie sind zwar bereits detaillierte Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zum Informationsaustausch vorgesehen, diese Verpflichtungen sollten aber noch verstärkt werden. Die Mitgliedstaaten sollten nicht nur auf Informationsersuchen reagieren, sondern andere Mitgliedstaaten proaktiv vorzuwarnen. Ein solches Vorwarnsystem sollte dem in der Richtlinie 2006/123/EG vorgesehenen Mechanismus ähnlich sein. Für Angehörige der Gesundheitsberufe, die gemäß Richtlinie 2005/36/EG automatisch anerkannt werden, ist allerdings ein besonderer Vorwarnungsmechanismus erforderlich. Dies sollte auch für Tierärzte gelten, sofern die Mitgliedstaaten nicht bereits den in der Richtlinie 2006/123/EG vorgesehenen Vorwarnungsmechanismus ausgelöst haben. Alle Mitgliedstaaten sollten gewarnt werden, wenn ein Berufsangehöriger aufgrund des Vorliegens von disziplinarischen Sanktionen oder Vorstrafen nicht mehr das Recht hat, <u>in einen anderen Mitgliedstaat zu wechseln den Beruf auszuüben</u>. Diese Vorwarnung sollte durch das IMI ausgelöst werden, und zwar unabhängig davon, ob der Berufsangehörige Rechte gemäß der Richtlinie 2005/36/EG ausgeübt hat oder ob er die Anerkennung seiner Berufsqualifikationen durch Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises oder durch eine andere in dieser Richtlinie vorgesehenen Weise beantragt hat. Das Vorwarnverfahren sollte die EU-Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und andere Grundrechte erfüllen.</p>

*Begründung*

*Es geht um die Berufsausübungsberechtigung und nicht um die Möglichkeit zu migrieren.*

**Änderungsvorschlag 9**

**Erwägungsgrund 23**

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Änderungsvorschläge</i>
<p>(23) Zu den größten Schwierigkeiten, denen an einer Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat interessierte Bürger gegenüberstehen, gehören die Komplexität und mangelnde Rechtssicherheit der einzuhaltenden Verwaltungsverfahren. Richtlinie 2006/123/EG verpflichtet die Mitgliedstaaten bereits dazu, leichten Zugang zu Informationen zu gewähren und die Verfahren über einheitliche Ansprechpartner durchzuführen. Bürger, die eine Anerkennung ihrer Qualifikationen im Rahmen der Richtlinie 2005/36/EG anstreben, können bereits auf die einheitlichen Ansprechpartner zurückgreifen, wenn sie unter die Richtlinie 2006/123/EG fallen. Arbeitsuchende und Angehörige der Gesundheitsberufe fallen jedoch nicht unter die Richtlinie 2006/123/EG, und die verfügbaren Informationen sind nach wie vor rar. Daher besteht ein Bedarf, diese Informationen nutzergerecht zu präzisieren und zu gewährleisten, dass diese Informationen leicht zugänglich sind. Wichtig ist auch, dass Mitgliedstaaten nicht nur auf nationaler Ebene Verantwortung übernehmen, sondern auch untereinander und mit der Kommission zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass Berufsangehörige überall in der EU leicht auf nutzerfreundliche und mehrsprachige Informationen zugreifen können und die jeweiligen Verfahren über die einzigen Kontaktstellen abgewickelt werden. Über andere Websites, zum Beispiel das Portal „Europa für Sie“, sollten Links bereitgestellt werden.</p>	<p>(23) Zu den größten Schwierigkeiten, denen an einer Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat interessierte Bürger gegenüberstehen, gehören die Komplexität und mangelnde Rechtssicherheit der einzuhaltenden Verwaltungsverfahren. Richtlinie 2006/123/EG verpflichtet die Mitgliedstaaten bereits dazu, leichten Zugang zu Informationen zu gewähren und die Verfahren über einheitliche Ansprechpartner durchzuführen. Bürger, die eine Anerkennung ihrer Qualifikationen im Rahmen der Richtlinie 2005/36/EG anstreben, können bereits auf die einheitlichen Ansprechpartner zurückgreifen, wenn sie unter die Richtlinie 2006/123/EG fallen. Arbeitsuchende und Angehörige der Gesundheitsberufe fallen jedoch nicht unter die Richtlinie 2006/123/EG, und die verfügbaren Informationen sind nach wie vor rar. Daher besteht ein Bedarf, diese Informationen nutzergerecht zu präzisieren und zu gewährleisten, dass diese Informationen <b><u>durch nationale Kontaktstellen</u></b> leicht zugänglich sind. Wichtig ist auch, dass Mitgliedstaaten nicht nur auf nationaler Ebene Verantwortung übernehmen, sondern auch untereinander und mit der Kommission zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass Berufsangehörige überall in der EU leicht auf nutzerfreundliche und mehrsprachige Informationen zugreifen können und die jeweiligen Verfahren über die einzigen Kontaktstellen abgewickelt werden. Über andere Websites, zum Beispiel das Portal „Europa für Sie“, sollten Links bereitgestellt werden.</p>

*Begründung*

*Die Schaffung eines zentralen Beratungszentrums neben zuständigen Anerkennungsbehörden für Tätigkeiten, die nicht unter die Richtlinie 2006/123/EG fallen, ist abzulehnen. Es ist Sache der Mitgliedstaaten, Strukturen zu organisieren und dabei bestehende Strukturen zu nutzen. Zur sachgerechten Umsetzung in den Mitgliedstaaten sind die „Nationalen Kontaktstellen“ beizubehalten.*

## Änderungsvorschlag 10

### Erwägungsgrund 24

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Änderungsvorschläge</i>
<p>(24) Zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Elemente der Richtlinie 2005/36/EG sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden; dies bezieht sich auf die Aktualisierung des Anhangs I, die Festlegung der Kriterien für die Gebührenberechnung im Zusammenhang mit dem Europäischen Berufsausweis, die detaillierte Festlegung der für den Europäischen Berufsausweis erforderlichen Unterlagen, die Anpassungen des Verzeichnisses der Tätigkeiten in Anhang IV, die Anpassungen von Anhang V Nummer 5.1.1 bis 5.1.4, 5.2.2, 5.3.2, 5.3.3, 5.4.2, 5.5.2, 5.6.2 und 5.7.1, die Klarstellung der Kenntnisse und Fähigkeiten von Ärzten, für die allgemeine Pflege verantwortlichen Krankenschwestern und Krankenpflegern, Zahnärzten, Tierärzten, Hebammen, Apothekern und Architekten, die Anpassung der Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung und der fachzahnärztlichen Ausbildung, die Aufnahme neuer medizinischer Fachrichtungen in Anhang V Nummer 5.1.3 , die Änderungen der in Anhang V Nummer 5.2.1, 5.3.1, 5.4.1, 5.5.1 und 5.6.1 aufgeführten Liste, die Aufnahme neuer zahnmedizinischer Fachrichtungen in Anhang V Nummer 5.3.3 , die Festlegung der Bedingungen für die Anwendung gemeinsamer Ausbildungsrahmen sowie die Festlegung der Bedingungen der Anwendung gemeinsamer Ausbildungsprüfungen. Insbesondere muss die Kommission bei ihren Vorarbeiten angemessene Konsultationen auch auf Ebene von Sachverständigen durchführen. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission eine gleichzeitige und frühzeitige Übermittlung der einschlägigen Dokumente an das Europäische Parlament und an den Rat in geeigneter Weise gewährleisten.</p>	<p>(24) Zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Elemente der Richtlinie 2005/36/EG sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden; dies bezieht sich auf die Aktualisierung des Anhangs I, <u>die Festlegung der Kriterien für die Gebührenberechnung im Zusammenhang mit dem Europäischen Berufsausweis, die detaillierte Festlegung der für den Europäischen Berufsausweis erforderlichen Unterlagen,</u> die Anpassungen des Verzeichnisses der Tätigkeiten in Anhang IV, die Anpassungen von Anhang V Nummer 5.1.1 bis 5.1.4, 5.2.2, 5.3.2, 5.3.3, 5.4.2, 5.5.2, 5.6.2 und 5.7.1, die Klarstellung der Kenntnisse und Fähigkeiten <u>von Ärzten,</u> für die allgemeine Pflege verantwortlichen Krankenschwestern und Krankenpflegern, Zahnärzten, Tierärzten, Hebammen, Apothekern und Architekten, die Anpassung der Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung <u>um dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt Rechnung zu tragen</u> und der fachzahnärztlichen Ausbildung, die Aufnahme neuer medizinischer Fachrichtungen in Anhang V Nummer 5.1.3, die Änderungen der in Anhang V Nummer 5.2.1, 5.3.1, 5.4.1, 5.5.1 und 5.6.1 aufgeführten Liste, die Aufnahme neuer zahnmedizinischer Fachrichtungen in Anhang V Nummer 5.3.3, die Festlegung der Bedingungen für die Anwendung gemeinsamer Ausbildungsrahmen sowie die Festlegung der Bedingungen der Anwendung gemeinsamer Ausbildungsprüfungen. Insbesondere muss die Kommission bei ihren Vorarbeiten angemessene Konsultationen auch auf Ebene von Sachverständigen durchführen. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission eine gleichzeitige und frühzeitige Übermittlung der einschlägigen Dokumente an das Europäische Parlament und an den Rat in geeigneter Weise gewährleisten.</p>

*Begründung*

*(i) Die Berechnung der Gebühren fällt in die Kompetenz der Mitgliedstaaten. Eine Befugnis der Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte ist abzulehnen.*

*(ii) Notwendige Unterlagen müssen in dieser Richtlinie aufgeführt werden. Eine Befugnis der Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte ist abzulehnen.*

*(iii) Es ist nicht Sache der Kommission, Kompetenzen und Kenntnisse zu definieren, die während der ärztlichen Grundausbildung zu erlangen sind. Art. 168 Abs. 7 AEUV stellt klar, dass bei der Tätigkeit der Europäischen Union die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Organisation des Gesundheitswesens und der medizinischen Versorgung zu wahren ist. Die Verantwortung der Mitgliedstaaten umfasst die Verwaltung des Gesundheitswesens. Alle Regelwerke, die das ärztliche Handeln betreffen, fallen unter die Verwaltung des Gesundheitswesens und unterliegen damit der Verantwortung der Mitgliedstaaten. Gleiches gilt nach Art. 165 AEUV, wonach die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungssystems strikt zu beachten ist.*

*(iv) Klarstellung mit Bezug auf den geltenden Wortlaut des Art. 25 Abs. 5.*

## Änderungsvorschlag 11

### Erwägungsgrund 26

Vorschlag der Kommission	Änderungsvorschläge
<p>(26) Für die Annahme von Durchführungsrechtsakten, mit denen gemeinsame und einheitliche Regeln für die Spezifizierung der Europäischen Berufsausweise für einzelne Berufe, das Format des Europäischen Berufsausweises, die erforderlichen Übersetzungen zur Unterstützung eines Antrags auf Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises, die Einzelheiten bezüglich der Beurteilung der Anträge auf einen Europäischen Berufsausweis, die technischen Spezifikationen und Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Integrität, Vertraulichkeit und Richtigkeit der Angaben im Europäischen Berufsausweis und in der IMI-Datei erforderlich sind, die Bedingungen und Verfahren für die Bereitstellung eines Europäischen Berufsausweises, die Bedingungen für den Zugang zur IMI-Datei, die technischen Mittel und die Verfahren zur Prüfung der Echtheit und Gültigkeit eines Europäischen Berufsausweises und die Umsetzung des Vorwarnungsmechanismus festgelegt werden, sollte aufgrund des technischen Charakters dieser Rechtsakte das Beratungsverfahren herangezogen werden.</p>	<p>(26) Für die Annahme von Durchführungsrechtsakten, mit denen gemeinsame und einheitliche Regeln für die Spezifizierung der Europäischen Berufsausweise für einzelne Berufe, das Format des Europäischen Berufsausweises, die erforderlichen Übersetzungen zur Unterstützung eines Antrags auf Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises, die Einzelheiten bezüglich der Beurteilung der Anträge auf einen Europäischen Berufsausweis, die technischen Spezifikationen und Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Integrität, Vertraulichkeit und Richtigkeit der Angaben im Europäischen Berufsausweis und in der IMI-Datei erforderlich sind, die Bedingungen und Verfahren für die Bereitstellung eines Europäischen Berufsausweises, die Bedingungen für den Zugang zur IMI-Datei, die technischen Mittel und die Verfahren zur Prüfung der Echtheit und Gültigkeit eines Europäischen Berufsausweises und die <u>UmsetzungAnwendung</u> des Vorwarnungsmechanismus festgelegt werden, sollte aufgrund des technischen Charakters dieser Rechtsakte das <u>Beratungsv</u>Verfahren <u>nach Art. 58 Abs. 2</u> herangezogen werden.</p>

### Begründung

(i) Klarstellung mit Bezug auf den Wortlaut des Artikel 56a.

(ii) Die Anwendung von Durchführungsrechtsakten nach der VO Nr. 182/2011 und delegierten Rechtsakten nach Art. 290 AEUV muss die mitgliedstaatlichen Kompetenzen respektieren. Wenn Durchführungsrechtsakte notwendig sind - und dies gilt es in den vorgeschlagenen Fällen kritisch zu hinterfragen -, müssen diese zumindest den geltenden Artikel 58 der RL 2005/36/EG widerspiegeln. Der geltende Art. 58 sieht das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Ratsbeschlusses 1999/468/EG vor. Im Regelungsverfahren (jetzt: Prüfverfahren) ist den Mitgliedstaaten ein größeres Mitspracherecht eingeräumt als in dem hier vorgeschlagenen Beratungsverfahren. Dies muss erhalten bleiben.

## Änderungsvorschlag 12

### Erwägungsgrund 27

Vorschlag der Kommission	Änderungsvorschläge
<p>(27) Nach den positiven Erfahrungen mit der gegenseitigen Evaluierung im Rahmen der Richtlinie 2006/123/EG sollte ein ähnliches Evaluierungssystem in die Richtlinie 2005/36/EG aufgenommen werden. Die Mitgliedstaaten sollten mitteilen, welche Berufe sie reglementieren und aus welchen Gründen, und die Ergebnisse untereinander erörtern. Ein solches System würde zu mehr Transparenz am Markt für freiberufliche Dienstleistungen beitragen.</p>	<p><del>(27) Nach den positiven Erfahrungen mit der gegenseitigen Evaluierung im Rahmen der Richtlinie 2006/123/EG sollte ein ähnliches Evaluierungssystem in die Richtlinie 2005/36/EG aufgenommen werden. Die Mitgliedstaaten sollten mitteilen, welche Berufe sie reglementieren und aus welchen Gründen, und die Ergebnisse untereinander erörtern. Ein solches System würde zu mehr Transparenz am Markt für freiberufliche Dienstleistungen beitragen.</del></p>

#### Begründung

(i) Ein „Normenscreening“, wie mit der vorgeschlagenen Vorschrift zur „Transparenz“ in Art. 59 vorgesehen, ist zur Vermeidung von zusätzlicher Bürokratie abzulehnen.

(ii) Die Beibehaltung der Berichtspflicht entsprechend des geltenden Art. 60 der RL 2005/36/EG ist sachgerechter.



## Änderungsvorschlag 13

### Erwägungsgrund 29

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Änderungsvorschläge</i>
<p>(29) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erläuternden Dokumenten vom [Datum] haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokument(e) zu übermitteln, in dem bzw. denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen innerstaatlicher Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt.</p>	<p><del>(29) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erläuternden Dokumenten vom [Datum] haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokument(e) zu übermitteln, in dem bzw. denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen innerstaatlicher Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt.</del></p>

#### *Begründung*

- (i) Ein „Normenscreening“, wie mit der vorgeschlagenen Vorschrift zur „Transparenz“ in Art. 59 vorgesehen, ist zur Vermeidung von zusätzlicher Bürokratie abzulehnen.
- (ii) Die Beibehaltung der Berichtspflicht entsprechend des geltenden Art. 59 der RL 2005/36/EG ist sachgerechter.

## Änderungsvorschlag 14

### Artikel 3 (Begriffsbestimmungen)

Vorschlag der Kommission	Änderungsvorschläge
<p>1. (...).</p> <p>(j) „bezahltes Praktikum“ ist die Ausübung bezahlter Tätigkeiten unter Aufsicht mit dem Ziel, den auf der Basis einer Prüfung gewährten Zugang zu einem reglementierten Beruf zu erhalten;</p> <p>(k) „Europäischer Berufsausweis“ ist eine dem dem Berufsangehörigen ausgestellte elektronische Bescheinigung zum Nachweis der Anerkennung seiner Qualifikationen für die Niederlassung in einem Aufnahmemitgliedstaat oder zum Nachweis der Erfüllung sämtlicher notwendiger Voraussetzungen für die zeitweilige und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen in einem Aufnahmemitgliedstaat;</p> <p>(...).</p>	<p>1. (...)</p> <p>(j) <u>„bezahltes Praktikum“ ist die Ausübung bezahlter Tätigkeiten unter Aufsicht mit dem Ziel, den auf der Basis einer Prüfung gewährten Zugang zu einem reglementierten Beruf zu erhalten;</u></p> <p><del>(k j)</del> „Europäischer Berufsausweis“ ist eine dem Berufsangehörigen ausgestellte elektronische Bescheinigung <u>zum Nachweis der Anerkennung seiner Qualifikationen für die für Zwecke der</u> Niederlassung in einem Aufnahmemitgliedstaat oder <u>zum Nachweis der Erfüllung sämtlicher notwendiger Voraussetzungen für</u> die zeitweilige und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen in einem Aufnahmemitgliedstaat;</p> <p><u>(k) Den Europäischen Berufsausweis als gültig anerkennen ist die Anerkennung der Berufsqualifikation durch den Aufnahmemitgliedstaat für den betreffenden im Aufnahmemitgliedstaat reglementierten Beruf. Die Anerkennung von Qualifikationen durch einen Europäischen Berufsausweis kann eine verfahrensmäßige Alternative zur Anerkennung von Berufsqualifikationen im Rahmen der in Titel II und III dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahren darstellen.</u></p> <p>(...).</p>

#### Begründung

(i) U. a. Ärzte sind nach Anerkennung der Berufsqualifikationsnachweise zur Berufsausübung in anderen Mitgliedstaaten berechtigt. Die Anerkennung von Praktikanachweisen ist nicht Regelungsgegenstand der Richtlinie und daher zu streichen

(ii) Die Formulierung des Art. 3 Abs. 1 j) NEU suggeriert, dass der Herkunftsmitgliedstaat Berufsqualifikationen anerkennt – dies ist aber Sache des Aufnahmemitgliedstaates.

(iii) Der Begriff „als gültig anerkennen“ ist mit Blick auf Art. 4a Abs. 8 und 4d Abs. 5 mit der „Anerkennung der Berufsqualifikation“ gleichgestellt. Zwecks klarer Verfahrensabläufe ist der Begriff zu definieren.

## Änderungsvorschlag 15

### Artikel 4a (Der Europäische Berufsausweis)

Vorschlag der Kommission	Änderungsvorschläge
<p>1. Die Mitgliedstaaten stellen einem Inhaber einer Berufsqualifikation auf Antrag einen Europäischen Berufsausweis aus, sofern die Kommission die in Absatz 6 vorgesehenen einschlägigen Durchführungsrechtsakte angenommen hat.</p> <p>2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Inhaber eines Europäischen Berufsausweises alle Rechte aus den Artikeln 4b bis 4e wahrnehmen kann, sobald der Ausweis von der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaats gemäß den Absätzen 3 und 4 dieses Artikels als gültig anerkannt wurde.</p> <p>3. Sofern der Inhaber einer Qualifikation Dienstleistungen im Rahmen von Titel II erbringen will, die nicht von Artikel 7 Absatz 4 erfasst werden, wird der Europäische Berufsausweis von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats gemäß den Artikeln 4b und 4c erstellt und als gültig anerkannt.</p> <p>4. Beabsichtigt der Inhaber einer Qualifikation, sich im Rahmen von Titel III Kapitel I bis IIIa in einem anderen Mitgliedstaat niederzulassen oder dort Dienstleistungen im Rahmen von Artikel 7 Absatz 4 zu erbringen, so wird der Europäische Berufsausweis von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats erstellt und von der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats gemäß den Artikeln 4b und 4d als gültig anerkannt.</p> <p>5. Die Mitgliedstaaten benennen die zuständigen Behörden für die Ausstellung des Europäischen Berufsausweises. Diese Behörden gewährleisten eine unparteiische, objektive und zeitnahe Bearbeitung der Anträge auf Europäische Berufsausweise. Die in Artikel 57b erwähnten Beratungszentren können ebenfalls als für die Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises zuständige Behörde fungieren. Die Mitgliedstaaten gewährleisten,</p>	<p>1. Die Mitgliedstaaten stellen einem Inhaber einer Berufsqualifikation auf Antrag einen Europäischen Berufsausweis aus, sofern die Kommission die in Absatz 6 vorgesehenen einschlägigen Durchführungsrechtsakte angenommen hat.</p> <p>2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Inhaber eines Europäischen Berufsausweises alle Rechte aus den Artikeln 4b bis 4e wahrnehmen kann, sobald der Ausweis von der zuständigen Behörde des <del>jeweiligen</del> <b>Aufnahmemitgliedstaats</b> gemäß den Absätzen 3 und 4 dieses Artikels als gültig anerkannt wurde.</p> <p>3. Sofern der Inhaber einer Qualifikation Dienstleistungen im Rahmen von Titel II erbringen will, die nicht von Artikel 7 Absatz 4 erfasst werden, wird der Europäische Berufsausweis von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats gemäß den Artikeln 4b und 4c erstellt <del>und als gültig anerkannt</del>.</p> <p>4. Beabsichtigt der Inhaber einer Qualifikation, sich im Rahmen von Titel III Kapitel I bis IIIa in einem anderen Mitgliedstaat niederzulassen oder dort Dienstleistungen im Rahmen von Artikel 7 Absatz 4 zu erbringen, so wird der Europäische Berufsausweis von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats erstellt und von der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats gemäß den Artikeln 4b und 4d als gültig anerkannt.</p> <p>5. Die Mitgliedstaaten benennen die zuständigen Behörden für die Ausstellung des Europäischen Berufsausweises. Diese Behörden gewährleisten eine unparteiische, objektive und zeitnahe Bearbeitung der Anträge auf Europäische Berufsausweise. Die in Artikel 57b erwähnten Beratungszentren <del>oder Nationale Kontaktstellen</del> können ebenfalls als für die Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises zuständige Behörde</p>

dass die zuständigen Behörden die Bürger einschließlich möglicher Antragsteller über die Vorteile eines Europäischen Berufsausweises, soweit er verfügbar ist, informieren.

6. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung Europäischer Berufsausweise für bestimmte Berufe, zur Festlegung des Formats des Europäischen Berufsausweises, für die zur Unterstützung eines Antrags auf Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises erforderlichen Übersetzungen und zu den Einzelheiten bezüglich der Beurteilung der Anträge unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Berufe. Die Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 58 erlassen.

7. Eventuelle den Antragstellern in Verbindung mit den Verwaltungsverfahren zur Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises entstehende Gebühren müssen vertretbar und verhältnismäßig sein und den dem Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaat entstandenen Kosten entsprechen; sie dürfen keinen Hinderungsgrund für die Beantragung eines Europäischen Berufsausweises darstellen. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, nach Maßgabe von Artikel 58a delegierte Rechtsakte zur Festlegung der Kriterien für die Berechnung und Verteilung der Gebühren zu erlassen.

8. Die Anerkennung von Qualifikationen durch einen Europäischen Berufsausweis kann eine verfahrensmäßige Alternative zur Anerkennung von Berufsqualifikationen im Rahmen der in Titel II und III dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahren darstellen. Die Verfügbarkeit eines Europäischen Berufsausweises für einen bestimmten Beruf hindert den Inhaber einer Berufsqualifikation für diesen Beruf nicht daran, die Anerkennung seiner Qualifikationen im Rahmen der sonstigen, nicht für den Europäischen Berufsausweis vorgesehenen Verfahren, Bedingungen, Anforderungen und Fristen in dieser Richtlinie zu beantragen.

fungieren. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die zuständigen Behörden die Bürger einschließlich möglicher Antragsteller über die Vorteile eines Europäischen Berufsausweises, soweit er verfügbar ist, informieren.

6. **Sofern ein Berufsausweis auf Nachfrage des jeweiligen nationalen Berufsstandes eingeführt wurde, erlässt**

~~Die~~ **Die** Kommission **erlässt** Durchführungsrechtsakte zur Festlegung Europäischer Berufsausweise für bestimmte Berufe, zur Festlegung des Formats des Europäischen Berufsausweises, für die zur Unterstützung eines Antrags auf Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises erforderlichen Übersetzungen und zu den Einzelheiten bezüglich der Beurteilung der Anträge unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Berufe. Die Durchführungsrechtsakte werden nach dem **Beratungs**Verfahren gemäß Artikel 58 **Abs. 2** erlassen.

7. Eventuelle den Antragstellern in Verbindung mit den Verwaltungsverfahren zur Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises entstehende Gebühren müssen vertretbar und verhältnismäßig sein und den dem Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaat entstandenen Kosten entsprechen; sie dürfen keinen Hinderungsgrund für die Beantragung eines Europäischen Berufsausweises darstellen. **Der Kommission wird die Befugnis übertragen, nach Maßgabe von Artikel 58a delegierte Rechtsakte zur Festlegung der Kriterien für die Berechnung und Verteilung der Gebühren zu erlassen.**

8. Die Anerkennung von Qualifikationen durch einen Europäischen Berufsausweis kann eine verfahrensmäßige Alternative zur Anerkennung von Berufsqualifikationen im Rahmen der in Titel II und III dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahren darstellen. Die Verfügbarkeit eines Europäischen Berufsausweises für einen bestimmten Beruf hindert den Inhaber einer Berufsqualifikation für diesen Beruf nicht daran, die Anerkennung seiner Qualifikationen im Rahmen der sonstigen, nicht für den Europäischen Berufsausweis vorgesehenen Verfahren, Bedingungen, Anforderungen und Fristen in dieser Richtlinie zu beantragen.

*Begründung*

*(i) Beim Einsatz des Berufsausweises muss der Verfahrensablauf klar sein. Der Ausweis darf nicht als Mittel zur Stärkung der Kompetenzen des Herkunftsmitgliedstaates benutzt werden oder gar das Herkunftslandprinzip einführen. Es ist der Aufnahmemitgliedstaat – und nicht etwa der „jeweilige Mitgliedstaat“, der Berufsqualifikationen anerkennt.*

*(ii) Der Begriff „als gültig anerkennen“ ist nach Art. 4a Abs. 8 und Art. 4d Abs. 5 mit der „Anerkennung der Berufsqualifikation“ gleichgestellt. Zwecks klarer Verfahrensabläufe ist der Begriff hier zu streichen.*

*(iii) Die Schaffung eines zentralen Beratungszentrums neben zuständigen Anerkennungsbehörden für Tätigkeiten, die nicht unter die Richtlinie 2006/123/EG fallen, ist abzulehnen. Es ist Sache der Mitgliedstaaten, Strukturen zu organisieren und dabei bestehende Strukturen zu nutzen. Zur sachgerechten Umsetzung in den Mitgliedstaaten sind die „Nationalen Kontaktstellen“ beizubehalten.*

*(iv) Entgegen der Ausführungen auf Seite 8 der Einzelerläuterungen zum Richtlinienvorschlag findet sich keine ausdrückliche Regelung in der Richtlinie darüber, dass der Berufsausweis auf Nachfrage des betreffenden Berufsstandes einzuführen ist.*

*(v) Die Anwendung von Durchführungsrechtsakten nach der VO Nr. 182/2011 und delegierten Rechtsakten nach Art. 290 AEUV muss die mitgliedstaatlichen Kompetenzen respektieren. Wenn Durchführungsrechtsakte notwendig sind - und dies gilt es in den vorgeschlagenen Fällen kritisch zu hinterfragen -, müssen diese zumindest den geltenden Artikel 58 der RL 2005/36/EG widerspiegeln. Der geltende Art. 58 sieht das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Ratsbeschlusses 1999/468/EG vor. Im Regelungsverfahren (jetzt: Prüfverfahren) ist den Mitgliedstaaten ein größeres Mitspracherecht eingeräumt als in dem hier vorgeschlagenen Beratungsverfahren. Dies muss erhalten bleiben.*

*(vi) Die Berechnung der Gebühren fallen in die Kompetenz der Mitgliedstaaten. Eine Befugnis der Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte ist abzulehnen.*

## Änderungsvorschlag 16

### Artikel 4b (Beantragung eines Europäischen Berufsausweises und Erstellung einer IMI-Datei)

Vorschlag der Kommission	Änderungsvorschläge
<p>(1) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass ein Inhaber einer Berufsqualifikation einen Europäischen Berufsausweis in beliebiger Form, auch über ein Online-Instrument, bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats beantragen kann.</p>	<p>(1) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass ein Inhaber einer Berufsqualifikation einen Europäischen Berufsausweis in beliebiger Form, auch über ein Online-Instrument, bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats beantragen kann.</p>
<p>(2) Den Anträgen sind soweit erforderlich die in Artikel 7 Absatz 2 und Anhang VII vorgeschriebenen Unterlagen beizufügen. Die Kommission wird ermächtigt, zur Festlegung der Einzelheiten bezüglich dieser Unterlagen delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen.</p>	<p>(2) Den Anträgen sind soweit erforderlich die in Artikel 7 Absatz 2 und Anhang VII vorgeschriebenen Unterlagen beizufügen. <b><u>Die Kommission wird ermächtigt, zur Festlegung der Einzelheiten bezüglich dieser Unterlagen delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen.</u></b></p>
<p>(3) Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates bestätigt dem Antragsteller unverzüglich den Empfang der Unterlagen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Sie erstellt im Rahmen des in der Verordnung (EU) Nr. [...] des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Binnenmarktinformationssystems (IMI) eine Datei zum Antrag, in der alle diesbezüglichen Unterlagen enthalten sind. Stellt derselbe Antragsteller mehrere Anträge nacheinander, dürfen die zuständigen Behörden des Herkunfts- oder des Aufnahmemitgliedstaats nicht die Wiedereinreichung von Dokumenten verlangen, die bereits in der IMI-Datei enthalten und nach wie vor gültig sind.</p>	<p>(3) Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates bestätigt dem Antragsteller unverzüglich den Empfang der Unterlagen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Sie erstellt im Rahmen des in der Verordnung (EU) Nr. [...] des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Binnenmarktinformationssystems (IMI) eine Datei zum Antrag, in der alle diesbezüglichen Unterlagen enthalten sind. <b><u>Innerhalb des IMI wird keine Datenbank aufgebaut, die die IMI-Datei speichert.</u></b> Stellt derselbe Antragsteller mehrere Anträge nacheinander, dürfen die zuständigen Behörden des Herkunfts- oder des Aufnahmemitgliedstaats nicht die Wiedereinreichung von Dokumenten verlangen, die bereits in der IMI-Datei enthalten und nach wie vor gültig sind.</p>
<p>(4) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der technischen Spezifikationen und Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Integrität, Vertraulichkeit und Richtigkeit der Angaben im Europäischen Berufsausweis und in der IMI-Datei erforderlich sind, sowie der Bedingungen und Verfahren für die Bereitstellung eines Europäischen Berufsausweises erlassen; dazu gehört die Möglichkeit, dass der Inhaber den Ausweis herunterlädt oder aktualisierte Fassungen für</p>	<p>(4) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der technischen Spezifikationen und Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Integrität, Vertraulichkeit und Richtigkeit der Angaben im Europäischen Berufsausweis und in der IMI-Datei erforderlich sind, sowie der Bedingungen und Verfahren für die Bereitstellung eines Europäischen Berufsausweises erlassen; dazu gehört die Möglichkeit, dass der Inhaber den Ausweis herunterlädt oder aktualisierte Fassungen für</p>

die Datei einreicht. Die Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 58 erlassen.	die Datei einreicht. Die Durchführungsrechtsakte werden nach dem <u>Beratungsv</u> Verfahren gemäß Artikel 58 <u>Abs. 2</u> erlassen.
--	---

*Begründung*

*(i) Notwendige Unterlagen müssen in dieser Richtlinie aufgeführt werden. Eine Befugnis der Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte ist abzulehnen.*

*(ii) Es sollte klargestellt werden, dass das IMI kein Register für migrierende Berufsangehörige aufbaut, sondern als Kommunikationsmittel zwischen zuständigen Behörden dient.*

*(iii) Die Anwendung von Durchführungsrechtsakten nach der VO Nr. 182/2011 und delegierten Rechtsakten nach Art. 290 AEUV muss die mitgliedstaatlichen Kompetenzen respektieren. Wenn Durchführungsrechtsakte notwendig sind - und dies gilt es in den vorgeschlagenen Fällen kritisch zu hinterfragen -, müssen diese zumindest den geltenden Artikel 58 der RL 2005/36/EG widerspiegeln. Der geltende Art. 58 sieht das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Ratsbeschlusses 1999/468/EG vor. Im Regelungsverfahren (jetzt: Prüfverfahren) ist den Mitgliedstaaten ein größeres Mitspracherecht eingeräumt als in dem hier vorgeschlagenen Beratungsverfahren. Dies muss erhalten bleiben.*

## Änderungsvorschlag 17

### Artikel 4c (Europäischer Berufsausweis für die zeitweilige Erbringung von Dienstleistungen, die nicht unter Artikel 7 Absatz 4 fallen)

Vorschlag der Kommission	Änderungsvorschläge
<p>1. Die zuständige Behörde des Herkunftmitgliedstaats prüft den Antrag, erstellt einen Europäischen Berufsausweis und erkennt ihn binnen zwei Wochen ab dem Eingang eines vollständigen Antrags als gültig an. Sie informiert den Antragsteller und den Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller Dienstleistungen erbringen will, dass der entsprechende Europäische Berufsausweis als gültig anerkannt wurde. Die Übermittlung der Information, dass der Ausweis als gültig anerkannt wurde, an den betreffenden Aufnahmemitgliedstaat stellt die in Artikel 7 vorgesehene Meldung dar. Der Aufnahmemitgliedstaat darf in den folgenden zwei Jahren keine weitere Erklärung nach Artikel 7 verlangen.</p>	<p>1. Die zuständige Behörde des Herkunftmitgliedstaats prüft den Antrag, <u>und</u> erstellt <u>binnen eines Monats ab dem Eingang eines vollständigen Antrags</u> einen Europäischen Berufsausweis <u>und</u> <del>erkennt ihn binnen zwei Wochen ab dem Eingang eines vollständigen Antrags als gültig an</del>. Sie informiert den Antragsteller und den Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller Dienstleistungen erbringen will, dass der entsprechende Europäische Berufsausweis <del>erstellt als gültig anerkannt</del> wurde. Die Übermittlung der Information, dass der Ausweis <u>erstellt als gültig anerkannt</u> wurde, an den betreffenden Aufnahmemitgliedstaat stellt die in Artikel 7 vorgesehene Meldung dar. Der Aufnahmemitgliedstaat darf <u>imn den</u> folgenden <del>zwei</del> Jahren keine weitere Erklärung nach Artikel 7 verlangen.</p>
<p>2. Gegen die Entscheidung des Aufnahmemitgliedstaats oder das Nichtvorliegen einer Entscheidung innerhalb des in Absatz 1 erwähnten Zeitraums von zwei Wochen müssen Rechtsbehelfe nach innerstaatlichem Recht eingelegt werden können.</p>	<p>2. Gegen die Entscheidung des Aufnahmemitgliedstaats oder das Nichtvorliegen einer Entscheidung innerhalb des in Absatz 1 erwähnten Zeitraums von <u>einem Monat zwei Wochen</u> müssen Rechtsbehelfe nach innerstaatlichem Recht eingelegt werden können.</p>
<p>3. Will ein Inhaber eines Europäischen Berufsausweises Dienstleistungen in anderen als den ursprünglich gemäß Absatz 1 gemeldeten Mitgliedstaaten erbringen oder Dienstleistungen über den in Absatz 1 erwähnten Zeitraum von zwei Jahren hinaus erbringen, kann er den in Absatz 1 erwähnten Europäischen Berufsausweis weiterhin verwenden. In diesen Fällen nimmt der Inhaber des Europäischen Berufsausweises die in Artikel 7 vorgesehene Meldung vor.</p>	<p>3. Will ein Inhaber eines Europäischen Berufsausweises Dienstleistungen in anderen als den ursprünglich gemäß Absatz 1 gemeldeten Mitgliedstaaten erbringen oder Dienstleistungen über den in Absatz 1 erwähnten Zeitraum von <u>zwei einem Jahren</u> hinaus erbringen, kann er den in Absatz 1 erwähnten Europäischen Berufsausweis weiterhin verwenden. In diesen Fällen nimmt der Inhaber des Europäischen Berufsausweises die in Artikel 7 vorgesehene Meldung vor.</p>
<p>4. Der Europäische Berufsausweis ist so lange gültig, wie sein Inhaber das Recht behält, auf der Grundlage der in der IMI-Datei enthaltenen Dokumente und Informationen im Aufnahmemitgliedstaat tätig zu sein.</p>	<p>4. Der Europäische Berufsausweis ist so lange gültig, wie sein Inhaber das Recht behält, auf der Grundlage der in der IMI-Datei enthaltenen Dokumente und Informationen im Aufnahmemitgliedstaat tätig zu sein.</p>



*Begründung*

*Beim Einsatz des Berufsausweises muss der Verfahrensablauf klar sein. Der Ausweis darf nicht als Mittel zur Stärkung der Kompetenzen des Herkunftsmitgliedstaates benutzt werden oder gar das Herkunftslandprinzip einführen. Es ist der Aufnahmemitgliedstaat, der Berufsqualifikationen anerkennt. Der Begriff „als gültig anerkennen“ ist nach Art. 4a Abs. 8 und Art. 4d Abs. 5 mit der „Anerkennung der Berufsqualifikation“ gleichgestellt. Zwecks klarer Verfahrensabläufe ist der Begriff hier zu streichen. Beim Einsatz des Berufsausweises muss es den zuständigen Behörden mit ausreichenden Fristen möglich sein, die Unterlagen sorgfältig zu prüfen.*

## Änderungsvorschlag 18

### Artikel 4d (Europäischer Berufsausweis für die Niederlassung und die zeitweilige Erbringung von Dienstleistungen gemäß Artikel 7 Absatz 4)

Vorschlag der Kommission	Änderungsvorschläge
<p>1. Bei Eingang eines vollständigen Antrags auf einen Europäischen Berufsausweis prüft die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die Echtheit und Gültigkeit der eingereichten Dokumente und bestätigt diese binnen zwei Wochen, erstellt den Europäischen Berufsausweis, übermittelt ihn der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats zwecks Gültigkeitserklärung und informiert diese Behörde über die entsprechende IMI-Datei. Der Antragsteller wird vom Herkunftsmitgliedstaat über den Stand des Verfahrens unterrichtet.</p>	<p>1. Bei Eingang eines vollständigen Antrags auf einen Europäischen Berufsausweis prüft die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die Echtheit und Gültigkeit der eingereichten Dokumente und bestätigt diese binnen <u>eines Monats zwei Wochen</u>, erstellt den Europäischen Berufsausweis, übermittelt ihn der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats zwecks Gültigkeitserklärung und informiert diese Behörde über die entsprechende IMI-Datei. Der Antragsteller wird vom Herkunftsmitgliedstaat über den Stand des Verfahrens unterrichtet.</p>
<p>2. In den in den Artikeln 16, 21 und 49a erwähnten Fällen entscheidet ein Aufnahmemitgliedstaat über die Gültigkeitserklärung eines Europäischen Berufsausweises nach Absatz 1 binnen einem Monat nach Eingang des vom Herkunftsmitgliedstaat übermittelten Europäischen Berufsausweises. Hat der Aufnahmemitgliedstaat berechnete Zweifel, so kann er vom Herkunftsmitgliedstaat weitere Informationen anfordern. Dieses Ersuchen führt nicht zur Aussetzung der Frist von einem Monat.</p>	<p>2. In den in den Artikeln 16, 21 und 49a erwähnten Fällen entscheidet ein Aufnahmemitgliedstaat über die Gültigkeitserklärung eines Europäischen Berufsausweises nach Absatz 1 binnen <u>einem drei Monaten</u> nach Eingang des vom Herkunftsmitgliedstaat übermittelten Europäischen Berufsausweises. Hat der Aufnahmemitgliedstaat berechnete Zweifel, so kann er vom Herkunftsmitgliedstaat weitere Informationen anfordern. Dieses Ersuchen führt <u>nicht</u> zur Aussetzung der Frist von <u>einem drei Monaten</u>.</p>
<p>3. In den in Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 14 erwähnten Fällen entscheidet ein Aufnahmemitgliedstaat, ob er die Qualifikationen des Inhabers anerkennt oder diesem binnen zwei Monaten nach Eingang der Gültigkeitserklärung des vom Herkunftsmitgliedstaat übermittelten Europäischen Berufsausweises Ausgleichsmaßnahmen auferlegt. Hat der Aufnahmemitgliedstaat berechnete Zweifel, so kann er vom Herkunftsmitgliedstaat weitere Informationen anfordern. Dieses Ersuchen führt nicht zur Aussetzung der Frist von zwei Monaten.</p>	<p>3. In den in Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 14 erwähnten Fällen entscheidet ein Aufnahmemitgliedstaat, ob er die Qualifikationen des Inhabers anerkennt oder diesem binnen <u>zwei–vier Monaten</u> nach Eingang <u>der Gültigkeitserklärung</u> des vom Herkunftsmitgliedstaat übermittelten Europäischen Berufsausweises Ausgleichsmaßnahmen auferlegt. Hat der Aufnahmemitgliedstaat berechnete Zweifel, so kann er vom Herkunftsmitgliedstaat weitere Informationen anfordern. Dieses Ersuchen führt <u>nicht</u> zur Aussetzung der Frist von <u>vier zwei Monaten</u>.</p>
<p>4. Erlegt der Aufnahmemitgliedstaat dem Antragsteller eine Eignungsprüfung gemäß Artikel 7 Absatz 4 auf, kann der Antragsteller</p>	<p>4. Erlegt der Aufnahmemitgliedstaat dem Antragsteller eine Eignungsprüfung gemäß Artikel 7 Absatz 4 auf, kann der Antragsteller</p>

<p>die Dienstleistung binnen einem Monat nach der Entscheidung gemäß Absatz 3 erbringen.</p> <p>5. Trifft der Aufnahmemitgliedstaat eine Entscheidung nicht binnen der in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Fristen oder fordert er weitere Informationen nicht binnen einem Monat nach Eingang des vom Herkunftsmitgliedstaat übermittelten Europäischen Berufsausweises, gilt der Europäische Berufsausweis als vom Aufnahmemitgliedstaat als gültig anerkannt und als Anerkennung der Berufsqualifikation für den betreffenden im Aufnahmemitgliedstaat reglementierten Beruf.</p> <p>6. Die vom Herkunftsmitgliedstaat gemäß Absatz 1 ergriffenen Maßnahmen ersetzen jeden Antrag auf Anerkennung von Berufsqualifikationen im Rahmen des einzelstaatlichen Rechts des Aufnahmemitgliedstaats.</p> <p>7. Gegen die vom Herkunfts- und vom Aufnahmemitgliedstaat nach den Absätzen 1 bis 5 getroffenen Entscheidungen oder das Fehlen einer Entscheidung durch den Herkunftsmitgliedstaat müssen Rechtsbehelfe nach dem innerstaatlichen Recht des betreffenden Mitgliedstaats eingelegt werden können.</p>	<p>die Dienstleistung binnen einem Monat nach der Entscheidung gemäß Absatz 3 erbringen.</p> <p><del><b><u>5. Trifft der Aufnahmemitgliedstaat eine Entscheidung nicht binnen der in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Fristen oder fordert er weitere Informationen nicht binnen einem Monat nach Eingang des vom Herkunftsmitgliedstaat übermittelten Europäischen Berufsausweises, gilt der Europäische Berufsausweis als vom Aufnahmemitgliedstaat als gültig anerkannt und als Anerkennung der Berufsqualifikation für den betreffenden im Aufnahmemitgliedstaat reglementierten Beruf.</u></b></del></p> <p><b><u>6. 5.</u></b> Die vom Herkunftsmitgliedstaat gemäß Absatz 1 ergriffenen Maßnahmen ersetzen jeden Antrag auf Anerkennung von Berufsqualifikationen im Rahmen des einzelstaatlichen Rechts des Aufnahmemitgliedstaats.</p> <p><b><u>7. 6.</u></b> Gegen die vom Herkunfts- und vom Aufnahmemitgliedstaat nach den Absätzen 1 bis 5 getroffenen Entscheidungen oder das Fehlen einer Entscheidung durch den Herkunftsmitgliedstaat müssen Rechtsbehelfe nach dem innerstaatlichen Recht des betreffenden Mitgliedstaats eingelegt werden können.</p>
--	---

### Begründung

*(i) Beim Einsatz des Berufsausweises muss der Verfahrensablauf klar sein. Der Ausweis darf nicht als Mittel zur Stärkung der Kompetenzen des Herkunftsmitgliedstaates benutzt werden oder gar das Herkunftslandprinzip einführen. Es ist der Aufnahmemitgliedstaat, der Berufsqualifikationen anerkennt. Der Begriff „als gültig anerkennen“ ist nach Art. 4a Abs. 8 und Art. 4d Abs. 5 mit der „Anerkennung der Berufsqualifikation“ gleichgestellt. Zwecks klarer Verfahrensabläufe ist der Begriff hier zu streichen.*

*(ii) Beim Einsatz des Berufsausweises soll es den zuständigen Behörden mit ausreichenden Fristen möglich sein, die Unterlagen sorgfältig zu prüfen.*

*(iii) Aus Gründen der Patientensicherheit sind Genehmigungsfiktionen nicht annehmbar.*

## Änderungsvorschlag 19

### Artikel 4e (Datenverarbeitung und Zugang zu Daten bezüglich des Europäischen Berufsausweises)

Vorschlag der Kommission	Änderungsvorschläge
(1) (...)	(1) (...)
(5) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass der Inhaber eines Europäischen Berufsausweises jederzeit berechtigt ist, die Berichtigung, Löschung und Sperrung seiner Datei im Binnenmarktinformationssystem zu verlangen, und dass er über dieses Recht zum Zeitpunkt der Ausstellung des Ausweises informiert sowie alle zwei Jahre nach der Ausstellung seines Europäischen Berufsausweises daran erinnert wird.	(5) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass der Inhaber eines Europäischen Berufsausweises jederzeit berechtigt ist, die Berichtigung, Löschung und Sperrung seiner <u>IMI</u> -Datei <u>im Binnenmarktinformationssystem</u> zu verlangen, und dass er über dieses Recht zum Zeitpunkt der Ausstellung des Ausweises informiert sowie alle zwei Jahre nach der Ausstellung seines Europäischen Berufsausweises daran erinnert wird.
(6) (...)	(6) (...)
(7) (...)	(7) (...)
Die Kommission nimmt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zur IMI-Datei, die technischen Mittel und die Verfahren für die im ersten Unterabsatz erwähnte Prüfung an. Die Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 58 erlassen.	Die Kommission nimmt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zur IMI-Datei, die technischen Mittel und die Verfahren für die im ersten Unterabsatz erwähnte Prüfung an. Die Durchführungsrechtsakte werden nach dem <u>Beratungs</u> verfahren gemäß Artikel 58 <u>Abs. 2</u> erlassen.

#### Begründung

(i) Es sollte klargestellt werden, dass das IMI kein Register für migrierende Berufsangehörige aufbaut, sondern als Kommunikationsmittel zwischen zuständigen Behörden dient.

(ii) Die Anwendung von Durchführungsrechtsakten nach der VO Nr. 182/2011 und delegierten Rechtsakten nach Art. 290 AEUV muss die mitgliedstaatlichen Kompetenzen respektieren. Wenn Durchführungsrechtsakte notwendig sind - und dies gilt es in den vorgeschlagenen Fällen kritisch zu hinterfragen -, müssen diese zumindest den geltenden Artikel 58 der RL 2005/36/EG widerspiegeln. Der geltende Art. 58 sieht das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Ratsbeschlusses 1999/468/EG vor. Im Regelungsverfahren (jetzt: Prüfverfahren) ist den Mitgliedstaaten ein größeres Mitspracherecht eingeräumt als in dem hier vorgeschlagenen Beratungsverfahren. Dies muss erhalten bleiben.

## Änderungsvorschlag 20

### Artikel 4f (Partieller Zugang)

Vorschlag der Kommission	Änderungsvorschläge
<p>1. Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats gewährt partiellen Zugang zu einer Berufstätigkeit im Hoheitsgebiet dieses Staates, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:</p> <p>(...)</p> <p>5. Abweichend von Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 6 und Artikel 52 Absatz 1 wird die Berufstätigkeit unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaats ausgeübt, sobald partieller Zugang gewährt worden ist.</p>	<p>1. Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats gewährt partiellen Zugang zu einer Berufstätigkeit im Hoheitsgebiet dieses Staates, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:</p> <p>(...)</p> <p><b><u>5. Ein partieller Zugang wird dem in Anhang V.1 aufgeführten Beruf einschließlich Fällen nach Art. 10b) nicht gewährt.</u></b></p> <p><b><u>5. 6.</u></b> Abweichend von Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 6 und Artikel 52 Absatz 1 wird die Berufstätigkeit unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaats ausgeübt, sobald partieller Zugang gewährt worden ist.</p>

#### Begründung

*Die Rechtssache C-330/03 ist auf Heilberufe nicht anwendbar. Für die sektoralen Heilberufe sind Mindestausbildungsanforderungen, die zum Berufszugang berechtigen, in der Richtlinie koordiniert. Ein partieller Berufszugang würde die Berufsanerkenntnisrichtlinie und das in ihr verankerte Prinzip der automatischen Anerkennung auf Grundlage koordinierter Mindestausbildungsanforderungen ad absurdum führen.*

## Änderungsvorschlag 21

### Artikel 11 (Qualifikationsniveaus)

Vorschlag der Kommission	Änderungsvorschläge
<p>Für die Zwecke von Artikel 13 und Artikel 14 Absatz 6 werden die Berufsqualifikationen den nachstehenden Niveaus wie folgt zugeordnet:</p> <p>(a) (...)</p> <p>(e) Diplom, mit dem dem Inhaber bestätigt wird, dass er einen postsekundären Ausbildungsgang von mindestens vier Jahren oder eine Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer oder dass er – falls im Herkunftsmitgliedstaat anwendbar – eine entsprechende Punktzahl nach dem ECTS an einer Universität oder einer Hochschule oder in einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau erreicht sowie die Berufsausbildung, die gegebenenfalls neben dem Studium gefordert wird, erfolgreich abgeschlossen hat.</p>	<p>Für die Zwecke von Artikel 13 und Artikel 14 Absatz 6 werden die Berufsqualifikationen den nachstehenden Niveaus wie folgt zugeordnet:</p> <p>(a) (...)</p> <p>(e) Diplom, mit dem dem Inhaber bestätigt wird, dass er einen postsekundären Ausbildungsgang von mindestens vier Jahren oder eine Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer oder dass er – falls im Herkunftsmitgliedstaat anwendbar – eine entsprechende Punktzahl nach dem ECTS an einer Universität oder einer Hochschule oder in einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau erreicht sowie die Berufsausbildung, die gegebenenfalls neben dem Studium gefordert wird, erfolgreich abgeschlossen hat.</p> <p><b><u>(f) Artikel 11 gilt nicht für den in Anhang V.1. aufgeführten Beruf.</u></b></p>

#### Begründung

*Der Bologna Prozess oder eine „28. Regelung“ (Europäisches Ausbildungsprogramm oder Curriculum) dürfen nicht über die Hintertür bspw. über das Zusammenspiel von Art. 14 Abs. 6a) i. V. m. den Niveaus in Art. 11 eingeführt werden: Zusätzlich zu den bisherigen Kriterien für die Gleichwertigkeitsprüfung (Prüfung auf wesentliche Unterschiede und Prüfung auf Ausgleich durch Berufserfahrung) ist vorgesehen, dass das Niveau der Qualifikation des Antragstellers anhand der Qualifikationsniveaus gemäß Art. 11 der RL ermittelt wird. Nach erfolgter Gleichwertigkeitsprüfung wird über die Notwendigkeit der Ausgleichsmaßnahmen entschieden. Die Bezugnahme auf Qualifikationsniveaus ist für Ärzte nicht angezeigt. U. a. für Ärzte sind Mindestanforderungen an die Ausbildung und die Mindestdauer der Weiterbildung zwischen den Mitgliedstaaten konsentiert. Zusätzlicher Niveaus bedarf es hier nicht. Es muss Sache der Mitgliedstaaten bleiben, Struktur und Inhalte der Grundausbildung und der Weiterbildung festzulegen.*

**Änderungsvorschlag 22**

**Artikel 14 (Qualifikationsniveaus)**

Vorschlag der Kommission	Änderungsvorschläge
<p>1. (...).</p> <p>4. Für die Zwecke der Anwendung der Absätze 1 und 5 sind unter „Fächer, die sich wesentlich unterscheiden“, jene Fächer zu verstehen, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und bei denen die bisherige Ausbildung des Migranten bedeutende Abweichungen hinsichtlich des Inhalts gegenüber der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildung aufweist.</p> <p>5. (...).</p> <p>6. Der Beschluss zur Auferlegung eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung ist ausreichend zu begründen. Er muss insbesondere folgende Angaben enthalten:</p> <p>(a) das Niveau der im Aufnahmemitgliedstaat verlangten Qualifikation und das Niveau der vom Antragsteller vorgelegten Qualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11;</p> <p>(b) den Ausbildungsgegenstand oder die Ausbildungsgegenstände, bei denen wesentliche Unterschiede festgestellt wurden;</p> <p>(c) eine Erläuterung der wesentlichen Unterschiede in Bezug auf den Inhalt;</p> <p>(d) eine Erläuterung, warum der Antragsteller aufgrund dieser wesentlichen Unterschiede seinen Beruf im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats nicht in zufriedenstellender Weise ausüben kann;</p> <p>(e) eine Erläuterung, warum diese wesentlichen Unterschiede nicht durch die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die der Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis und durch lebenslanges Lernen erworben hat, ausgeglichen werden können.</p> <p>(7) (...).</p>	<p>1. (...).</p> <p>4. Für die Zwecke der Anwendung der Absätze 1 und 5 sind unter „Fächer, die sich wesentlich unterscheiden“, jene Fächer zu verstehen, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und bei denen die bisherige Ausbildung des Migranten bedeutende Abweichungen hinsichtlich <b><u>Dauer oder</u></b> des Inhalts gegenüber der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildung aufweist.</p> <p>5. (...).</p> <p>6. Der Beschluss zur Auferlegung eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung ist ausreichend zu begründen. Er muss insbesondere folgende Angaben enthalten:</p> <p>(a) das Niveau der im Aufnahmemitgliedstaat verlangten Qualifikation und das Niveau der vom Antragsteller vorgelegten Qualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11; <b><u>dies gilt nicht für den in Anhang V.1. aufgeführten Beruf.</u></b></p> <p>(b) den Ausbildungsgegenstand oder die Ausbildungsgegenstände, bei denen wesentliche Unterschiede festgestellt wurden;</p> <p>(c) eine Erläuterung der wesentlichen Unterschiede in Bezug auf den Inhalt;</p> <p>(d) eine Erläuterung, warum der Antragsteller aufgrund dieser wesentlichen Unterschiede seinen Beruf im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats nicht in zufriedenstellender Weise ausüben kann;</p> <p>(e) eine Erläuterung, warum diese wesentlichen Unterschiede nicht durch die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die der Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis und durch lebenslanges Lernen erworben hat, ausgeglichen werden können.</p> <p>(7) (...).</p>

*Begründung*

*(i) Der geltende Wortlaut des Artikel 14 Abs. 4 ist zwingend beizubehalten. Die Dauer gehört zu den koordinierten Mindestanforderungen nach Art. 24 und Art. 25. Der Grund für die Streichung erschließt sich nicht.*

*(ii) Der Bologna Prozess oder eine „28. Regelung“ (Europäisches Ausbildungsprogramm oder Curriculum) dürfen nicht über die Hintertür bspw. über das Zusammenspiel von Art. 14 Abs. 6a) i. V. m. den Niveaus in Art. 11 eingeführt werden: Zusätzlich zu den bisherigen Kriterien für die Gleichwertigkeitsprüfung (Prüfung auf wesentliche Unterschiede und Prüfung auf Ausgleich durch Berufserfahrung) ist vorgesehen, dass das Niveau der Qualifikation des Antragstellers anhand der Qualifikationsniveaus gemäß Art. 11 der RL ermittelt wird. Nach erfolgter Gleichwertigkeitsprüfung wird über die Notwendigkeit der Ausgleichsmaßnahmen entschieden. Die Bezugnahme auf Qualifikationsniveaus ist u. a. für Ärzte nicht angezeigt. Für Ärzte sind Mindestanforderungen an die Ausbildung und die Mindestdauer der Weiterbildung zwischen den Mitgliedstaaten konsentiert. Zusätzlicher Niveaus bedarf es hier nicht. Es muss Sache der Mitgliedstaaten bleiben, Struktur und Inhalte der Grundausbildung und der Weiterbildung festzulegen.*



## Änderungsvorschlag 23

### Artikel 21a (Meldeverfahren)

Vorschlag der Kommission	Änderungsvorschläge
<p>1. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission die von ihm erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Ausstellung von Ausbildungsnachweisen in den unter dieses Kapitel fallenden Bereichen mit.</p> <p>Im Fall von Ausbildungsnachweisen im Bereich des Abschnitts 8 wird diese Meldung gemäß Unterabsatz 1 auch an die anderen Mitgliedstaaten gerichtet.</p> <p>2. Der Meldung nach Absatz 1 ist ein Bericht beizufügen, aus dem hervorgeht, dass der gemeldete Ausbildungsnachweis mit den entsprechenden Anforderungen dieser Richtlinie konform ist. Der Bericht wird von einer geeigneten Behörde oder Stelle ausgearbeitet, die von dem Mitgliedstaat benannt wurde und befähigt ist, zu beurteilen, ob der Ausbildungsnachweis mit dieser Richtlinie konform ist.</p> <p>3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen, um Anhang V Nummern 5.1.1 bis 5.1.4, 5.2.2, 5.3.2, 5.3.3, 5.4.2, 5.5.2, 5.6.2 und 5.7.1 anzupassen, indem die von den Mitgliedstaaten festgelegten Bezeichnungen der Ausbildungsnachweise sowie gegebenenfalls der Stelle, die den Ausbildungsnachweis ausstellt, die zusätzliche Bescheinigung und die entsprechende Berufsbezeichnung aufgelistet und aktualisiert werden.</p> <p>4. Gelangt die Kommission zu der Ansicht, dass die nach Absatz 1 gemeldeten Rechtsakte nicht mit dieser Richtlinie konform sind, so erlässt sie binnen sechs Monaten nach Erhalt aller nötigen Informationen einen diesbezüglichen Durchführungsbeschluss.</p>	<p>1. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission die von ihm erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Ausstellung von Ausbildungsnachweisen in den unter dieses Kapitel fallenden Bereichen mit.</p> <p>Im Fall von Ausbildungsnachweisen im Bereich des Abschnitts 8 wird diese Meldung gemäß Unterabsatz 1 auch an die anderen Mitgliedstaaten gerichtet.</p> <p><b><u>2. Der Meldung nach Absatz 1 ist ein Bericht beizufügen, aus dem hervorgeht, dass der gemeldete Ausbildungsnachweis mit den entsprechenden Anforderungen dieser Richtlinie konform ist. Der Bericht wird von einer geeigneten Behörde oder Stelle ausgearbeitet, die von dem Mitgliedstaat benannt wurde und befähigt ist, zu beurteilen, ob der Ausbildungsnachweis mit dieser Richtlinie konform ist.</u></b></p> <p><b>32.</b> Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen, um Anhang V Nummern 5.1.1 bis 5.1.4, 5.2.2, 5.3.2, 5.3.3, 5.4.2, 5.5.2, 5.6.2 und 5.7.1 anzupassen, indem die von den Mitgliedstaaten festgelegten Bezeichnungen der Ausbildungsnachweise sowie gegebenenfalls der Stelle, die den Ausbildungsnachweis ausstellt, die zusätzliche Bescheinigung und die entsprechende Berufsbezeichnung aufgelistet und aktualisiert werden.</p> <p><b><u>43.</u></b> Gelangt die Kommission zu der Ansicht, dass die nach Absatz 1 gemeldeten Rechtsakte nicht mit dieser Richtlinie konform sind, so erlässt sie binnen sechs Monaten nach Erhalt aller nötigen Informationen einen diesbezüglichen Durchführungsbeschluss <b><u>nach dem Verfahren in Art. 58 Abs. 2.</u></b></p>

*Begründung*

*(i) Für die Ausstellung der Ausbildungsnachweise sind in den Mitgliedstaaten Behörden zuständig, die als „Filter“ fungieren. Zusätzlicher Berichte, die die Meldung nach Absatz 1 verifizieren sollen, bedarf es nicht.*

*(ii) Die Anwendung von Durchführungsrechtsakten nach der VO Nr. 182/2011 und delegierten Rechtsakten nach Art. 290 AEUV muss die mitgliedstaatlichen Kompetenzen respektieren. Wenn Durchführungsrechtsakte notwendig sind - und dies gilt es in den vorgeschlagenen Fällen kritisch zu hinterfragen -, müssen diese zumindest den geltenden Artikel 58 der RL 2005/36/EG widerspiegeln. Der geltende Art. 58 sieht das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Ratsbeschlusses 1999/468/EG vor. Im Regelungsverfahren (jetzt: Prüfverfahren) ist den Mitgliedstaaten ein größeres Mitspracherecht eingeräumt als in dem hier vorgeschlagenen Beratungsverfahren. Dies muss erhalten bleiben.*

## Änderungsvorschlag 24

### Artikel 22 (Gemeinsame Bestimmungen zur Ausbildung)

Vorschlag der Kommission	Änderungsvorschläge
<p>1. Bei den in den Artikeln 24, 25, 28, 31, 34, 35, 38, 40, 44 und 46 erwähnten Ausbildungen</p> <p>(a) können die Mitgliedstaaten gestatten, dass die Ausbildung unter von den zuständigen Behörden genehmigten Voraussetzungen auf Teilzeitbasis erfolgt; die Behörden stellen sicher, dass die Gesamtdauer, das Niveau und die Qualität dieser Ausbildung nicht geringer sind als bei einer Vollzeitausbildung;</p> <p>(b) wird durch allgemeine und berufliche Weiterbildung im Einklang mit den spezifischen Verfahren der einzelnen Mitgliedstaaten gewährleistet, dass Personen, die ihre Ausbildung abgeschlossen haben, mit der beruflichen Entwicklung so weit Schritt halten, wie dies für eine sichere und effiziente berufliche Leistung erforderlich ist.</p> <p>2. Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b übermitteln die zuständigen Behörden ab [Datum einfügen – der Tag nach dem in Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Tag] und danach alle fünf Jahre der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten öffentlich verfügbare Berichte über ihre Verfahren der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung für Ärzte, Fachärzte, Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, Zahnärzte, Fachzahnärzte, Tierärzte, Hebammen und Apotheker.</p>	<p>1. Bei den in den Artikeln 24, 25, 28, 31, 34, 35, 38, 40, 44 und 46 erwähnten Ausbildungen</p> <p>(a) können die Mitgliedstaaten gestatten, dass die Ausbildung unter von den zuständigen Behörden genehmigten Voraussetzungen auf Teilzeitbasis erfolgt; die Behörden stellen sicher, dass die Gesamtdauer, das Niveau und die Qualität dieser Ausbildung nicht geringer sind als bei einer Vollzeitausbildung;</p> <p>(b) wird durch allgemeine und berufliche Weiterbildung im Einklang mit den spezifischen Verfahren der einzelnen Mitgliedstaaten gewährleistet, dass Personen, die ihre Ausbildung abgeschlossen haben, mit der beruflichen Entwicklung so weit Schritt halten, wie dies für eine sichere und effiziente berufliche Leistung erforderlich ist.</p> <p><b><u><del>2. Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b übermitteln die zuständigen Behörden ab [Datum einfügen – der Tag nach dem in Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Tag] und danach alle fünf Jahre der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten öffentlich verfügbare Berichte über ihre Verfahren der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung für Ärzte, Fachärzte, Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, Zahnärzte, Fachzahnärzte, Tierärzte, Hebammen und Apotheker.</del></u></b></p>

#### Begründung

*Unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten und zur Vermeidung zusätzlicher Bürokratie ist die Berichtspflicht zu streichen.*

## Änderungsvorschlag 25

### Artikel 24 (Ärztliche Grundausbildung)

Vorschlag der Kommission	Änderungsvorschläge
<p>1. Die Zulassung zur ärztlichen Grundausbildung setzt den Besitz eines Diploms oder eines Prüfungszeugnisses voraus, das für das betreffende Studium die Zulassung zu den Universitäten ermöglicht.</p> <p>2. Die ärztliche Grundausbildung umfasst mindestens fünf Jahre (kann auch in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden) und besteht aus mindestens 5 500 Stunden theoretischen und praktischen Unterrichts an einer Universität oder unter Aufsicht einer Universität. (...)</p> <p>3. (...).</p> <p>4. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen, um Folgendes anzugeben:</p> <p>(a) welche Kenntnisse in den Wissenschaften nach Absatz 3 Buchstabe a entsprechend dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt angemessen sind und welche erforderlichen Kompetenzen sich aus diesen Kenntnissen ergeben sollten;</p> <p>(b) welche Kenntnisse bezüglich der in Absatz 3 Buchstabe b genannten Ausbildungsgegenstände ausreichend sind und welche Kompetenzen für den Erwerb dieser Kenntnisse erforderlich sind, entsprechend dem wissenschaftlichen Fortschritt und den Entwicklungen im Bildungsbereich in den Mitgliedstaaten;</p> <p>(c) welche Kenntnisse der klinischen Sachgebiete und Praktiken nach Absatz 3 Buchstabe c entsprechend dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt angemessen sind und zu welchen erforderlichen Kompetenzen diese Kenntnisse führen sollten;</p> <p>(d) welche klinische Erfahrung nach Absatz 3 Buchstabe d angemessen ist und zu welchen erforderlichen Kompetenzen diese Erfahrung entsprechend dem wissenschaftlichen und</p>	<p>1. Die Zulassung zur ärztlichen Grundausbildung setzt den Besitz eines Diploms oder eines Prüfungszeugnisses voraus, das für das betreffende Studium die Zulassung zu den Universitäten ermöglicht.</p> <p>2. Die ärztliche Grundausbildung umfasst mindestens <b>fünfsechs</b> Jahre (kann auch in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden) und besteht aus mindestens 5 500 Stunden theoretischen und praktischen Unterrichts an einer Universität oder unter Aufsicht einer Universität. (...)</p> <p>3. (...).</p> <p>4. <b><u>Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen, um Folgendes anzugeben:</u></b></p> <p><b><u>(a) welche Kenntnisse in den Wissenschaften nach Absatz 3 Buchstabe a entsprechend dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt angemessen sind und welche erforderlichen Kompetenzen sich aus diesen Kenntnissen ergeben sollten;</u></b></p> <p><b><u>(b) welche Kenntnisse bezüglich der in Absatz 3 Buchstabe b genannten Ausbildungsgegenstände ausreichend sind und welche Kompetenzen für den Erwerb dieser Kenntnisse erforderlich sind, entsprechend dem wissenschaftlichen Fortschritt und den Entwicklungen im Bildungsbereich in den Mitgliedstaaten;</u></b></p> <p><b><u>(c) welche Kenntnisse der klinischen Sachgebiete und Praktiken nach Absatz 3 Buchstabe c entsprechend dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt angemessen sind und zu welchen erforderlichen Kompetenzen diese Kenntnisse führen sollten;</u></b></p> <p><b><u>(d) welche klinische Erfahrung nach Absatz 3 Buchstabe d angemessen ist und zu welchen erforderlichen Kompetenzen diese Erfahrung</u></b></p>

technischen Fortschritt sowie den Entwicklungen im Bildungsbereich in den Mitgliedstaaten führen sollte.

~~entsprechend dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt sowie den Entwicklungen im Bildungsbereich in den Mitgliedstaaten führen sollte.~~

#### *Begründung*

*(i) Medizin wird zusehends komplexer und erfordert eine gründliche Ausbildung. Eine qualitativ hochwertige Ausbildung, die 5.500 Stunden dauert, kann nicht innerhalb von fünf, sondern nur innerhalb von sechs Jahren absolviert werden.*

*(ii) Es ist nicht Sache der Kommission, Kompetenzen und Kenntnisse zu definieren, die während der ärztlichen Grundausbildung zu erlangen sind. Art. 168 Abs. 7 AEUV stellt klar, dass bei der Tätigkeit der Europäischen Union die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Organisation des Gesundheitswesens und der medizinischen Versorgung zu wahren ist. Die Verantwortung der Mitgliedstaaten umfasst die Verwaltung des Gesundheitswesens. Alle Regelwerke, die das ärztliche Handeln betreffen, fallen unter die Verwaltung des Gesundheitswesens und unterliegen damit der Verantwortung der Mitgliedstaaten. Gleiches gilt nach Art. 165 AEUV, wonach die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungssystems strikt zu beachten ist.*

## Änderungsvorschlag 26

### Artikel 25 (Fachärztliche Weiterbildung)

Vorschlag der Kommission	Änderungsvorschläge
<p>1. (...)</p> <p>3a. Die Mitgliedstaaten können in ihren nationalen Rechtsvorschriften Befreiungen für Teilbereiche der fachärztlichen Weiterbildung festlegen, wenn dieser Teil der Ausbildung bereits im Rahmen einer anderen fachärztlichen Weiterbildung nach Anhang V Nummer 5.1.3 absolviert wurde und sofern der Berufsangehörige bereits die frühere fachärztliche Qualifikation in diesem Mitgliedstaat erworben hatte. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die gewährte Befreiung für höchstens ein Drittel der Mindestdauer der Facharztausbildung nach Anhang V Nummer 5.1.3. gilt.</p> <p>Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten die betreffenden nationalen Rechtsvorschriften sowie die ausführliche Begründung für die teilweisen Befreiungen mit.</p> <p>4. Die Mitgliedstaaten machen die Ausstellung eines Ausbildungsnachweises des Facharztes vom Besitz eines der in Anhang V Nummer 5.1.1. aufgeführten Ausbildungsnachweise für die ärztliche Grundausbildung abhängig.</p> <p>5. Die Kommission wird ermächtigt, zur Anpassung der Mindestdauer der Weiterbildung nach Anhang V Nummer 5.1.3. zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen.</p>	<p>1. (...).</p> <p>3a. Die Mitgliedstaaten können in ihren nationalen Rechtsvorschriften <b><u>Befreiungen Anrechnungen</u></b> für Teilbereiche der fachärztlichen Weiterbildung <b><u>für höchstens ein Drittel der nationalen Dauer der Facharztweiterbildung</u></b> festlegen, wenn dieser Teil der <del>Ausbildung</del> <b><u>Weiterbildung</u></b> bereits im Rahmen einer anderen fachärztlichen Weiterbildung nach Anhang V Nummer 5.1.3 absolviert wurde und sofern der Berufsangehörige bereits die frühere fachärztliche Qualifikation in diesem Mitgliedstaat erworben hatte. <del>Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die gewährte Befreiung Anrechnung für höchstens ein Drittel der Mindestdauer der Facharztausbildung nach Anhang V Nummer 5.1.3. gilt.</del> <b><u>Darüber hinaus können Mitgliedstaaten in ihren nationalen Rechtsvorschriften Befreiungen für Teilbereiche der fachärztlichen Weiterbildung für höchstens 12 Monate festlegen, wenn dieser Teil der Weiterbildung bereits in einer vergleichbaren anderen fachärztlichen Weiterbildung nach Anhang V Nummer 5.1.3 absolviert wurde und sofern der Berufsangehörige bereits die frühere fachärztliche Qualifikation in diesem Mitgliedstaat erworben hatte.</u></b></p> <p>Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten die betreffenden nationalen Rechtsvorschriften sowie die ausführliche Begründung für die teilweisen <b><u>Anrechnungen und</u></b> Befreiungen mit.</p> <p>4. Die Mitgliedstaaten machen die Ausstellung eines Ausbildungsnachweises des Facharztes vom Besitz eines der in Anhang V Nummer 5.1.1. aufgeführten Ausbildungsnachweise für die ärztliche Grundausbildung abhängig.</p> <p>5. Die Kommission <b><u>kann die in Anhang V Nummer 5.1.3 aufgeführte jeweilige wird ermächtigt, zur Anpassung der</u></b> Mindestdauer der Weiterbildung <b><u>anpassen, um nach Anhang V Nummer 5.1.3. zur Anpassung an</u></b> den wissenschaftlichen und</p>

	technischen Fortschritt <u>Rechnung zu tragen. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie werden delegierte Rechtsakte nach</u> Artikel 58a <u>zu</u> erlassen.
--	---

### Begründung

(i) *Es besteht das grundsätzliche Problem, dass zwei verschiedene Bezugsgrößen (nationale Weiterbildungsdauer und europäische Mindestdauer nach Anhang V. 1.3.) über einander gelegt werden müssen. Dies ist systematisch nicht möglich. In D beträgt die Weiterbildungsdauer bspw. in den chirurgischen Fächern 6 Jahre – nach Anhang V.1.3. beträgt die Mindestdauer jedoch nur 5 Jahre. Insofern kann Abs. 3a nur die nationale Weiterbildungsdauer als Bezugsgröße abbilden, die selbstverständlich die in Anhang V.1.3. geregelte Mindestdauer einhält. Andernfalls sind die Mitgliedstaaten benachteiligt, deren Weiterbildungszeit länger ist als die Mindestdauer nach Anhang V.1.3..*

(ii) *Es gilt zwei Fälle voneinander zu unterscheiden:*

- 1. Sofern Mitgliedstaaten für bestimmte Fächer identische Teilbereiche der fachärztlichen Weiterbildung vorsehen, absolvieren Ärzte diese Teilbereiche automatisch für mehrere Fächer. In dem Fall bedarf es keiner Befreiung von dem bereits absolvierten Teilbereich, sondern einer Anrechnung des bereits absolvierten Teilbereichs auf die zweite angestrebte Weiterbildung.*
- 2. Davon zu unterscheiden ist der Fall, dass sich Teilbereiche der fachärztlichen Weiterbildung in ihrem Inhalt ähneln. In dem Fall bedarf es einer Befreiung von dem vergleichbaren Teilbereich. Es wird vorgeschlagen, die Befreiung auf 12 Monate zu begrenzen.*

(iii) *Der geltende Wortlaut des Art. 25 Abs. 5 ist beizubehalten.*

**Änderungsvorschlag 27**

**Artikel 31 (Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern für allgemeine Pflege)**

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Änderungsvorschläge</i>
<p>1. Die Zulassung zur Ausbildung zur Krankenschwester und zum Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, setzt eine zwölfjährige allgemeine Schulausbildung voraus, deren erfolgreicher Abschluss durch ein von den zuständigen Behörden oder Stellen eines Mitgliedstaats ausgestelltes Diplom oder Prüfungszeugnis oder durch einen sonstigen Befähigungsnachweis oder durch ein Zeugnis über eine bestandene Aufnahmeprüfung von gleichwertigem Niveau für die Schulen für Krankenpflege bescheinigt wird.</p> <p>(...)</p>	<p>1. Die Zulassung zur Ausbildung zur Krankenschwester und zum Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, setzt eine <b>zehnzwölf</b>jährige allgemeine Schulausbildung voraus, deren erfolgreicher Abschluss durch ein von den zuständigen Behörden oder Stellen eines Mitgliedstaats ausgestelltes Diplom oder Prüfungszeugnis oder durch einen sonstigen Befähigungsnachweis oder durch ein Zeugnis über eine bestandene Aufnahmeprüfung von gleichwertigem Niveau für die Schulen für Krankenpflege bescheinigt wird.</p> <p>(...)</p>

*Begründung*

*Das Anheben der Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung der Krankenpflege und der Ausbildung von Hebammen auf zwölf Jahre Schulbesuch ist abzulehnen. Es beschränkt den Berufszugang und befördert damit den Fachkräftemangel.*



## Änderungsvorschlag 28

### Artikel 49a (Gemeinsamer Ausbildungsrahmen)

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Änderungsvorschläge</i>
1. (...). 2. (...). (e) der betreffende Beruf fällt weder unter einen anderen gemeinsamen Ausbildungsrahmen noch ist er bereits nach Titel III Kapitel III reglementiert;	1. (...). 2. (...). (e) der betreffende Beruf fällt weder unter einen anderen gemeinsamen Ausbildungsrahmen noch ist er bereits nach Titel III Kapitel III <b><u>oder in Fällen des Artikels 10 b</u></b> reglementiert;

#### *Begründung*

*Der Bologna Prozess oder eine „28. Regelung“ (Europäisches Ausbildungsprogramm oder Curriculum) dürfen nicht über die Hintertür bspw. über das Zusammenspiel von Art. 49a und der Befugnis der Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Art. 49a Abs. 3 eingeführt werden. Es muss Sache der Mitgliedstaaten bleiben, Struktur und Inhalte der Grundausbildung und der Weiterbildung festzulegen.*

## Änderungsvorschlag 29

### Artikel 49b (Gemeinsame Ausbildungsprüfungen)

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Änderungsvorschläge</i>
<p>1. (...).</p> <p>2. Die gemeinsame Ausbildungsprüfung erfüllt folgende Bedingungen:</p> <p>(a) die gemeinsame Ausbildungsprüfung ermöglicht im Vergleich zum allgemeinen System zur Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach Titel III Kapitel I mehr Berufsangehörigen den Wechsel in einen anderen Mitgliedstaat;</p> <p>b) der betreffende Beruf ist in mindestens einem Drittel aller Mitgliedstaaten reglementiert;</p> <p>(...).</p>	<p>1. (...).</p> <p>2. Die gemeinsame Ausbildungsprüfung erfüllt folgende Bedingungen:</p> <p>(a) die gemeinsame Ausbildungsprüfung ermöglicht im Vergleich zum allgemeinen System zur Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach Titel III Kapitel I mehr Berufsangehörigen den Wechsel in einen anderen Mitgliedstaat;</p> <p>(b) der betreffende Beruf ist in mindestens einem Drittel aller Mitgliedstaaten reglementiert;</p> <p>(...)</p> <p><b><u>(e) der betreffende Beruf ist nicht bereits nach Titel III Kapitel III oder in Fällen des Artikels 10b) reglementiert;</u></b></p>

#### *Begründung*

*Der Bologna Prozess oder eine „28. Regelung“ (Europäisches Ausbildungsprogramm oder Curriculum) dürfen nicht über die Hintertür bspw. über das Zusammenspiel von Art. 49a und der Befugnis der Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Art. 49b Abs. 3 eingeführt werden. Es muss Sache der Mitgliedstaaten bleiben, Struktur und Inhalte der Grundausbildung und der Weiterbildung festzulegen.*

## Änderungsvorschlag 30

### Artikel 53 (Sprachkenntnisse)

Vorschlag der Kommission	Änderungsvorschläge
<p>Personen, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, müssen über die Sprachkenntnisse verfügen, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat erforderlich sind.</p> <p>Ein Mitgliedstaat stellt sicher, dass Prüfungen der Sprachkenntnisse von einer zuständigen Behörde vorgenommen werden, nachdem die Entscheidungen nach Artikel 4d, Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 51 Absatz 3 ergangen sind und sofern ernsthafte und konkrete Zweifel daran bestehen, dass der Berufsangehörige hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit, die diese Person auszuüben beabsichtigt, über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt.</p> <p>Für Berufe, die die Patientensicherheit berühren, können die Mitgliedstaaten das Recht zur Durchführung von Sprachprüfungen für alle betroffenen Berufsangehörigen, sofern dies vom nationalen Gesundheitssystem ausdrücklich vorgeschrieben ist, den zuständigen Behörden bzw. im Fall von Selbstständigen, die nicht dem nationalen Gesundheitssystem angeschlossen sind, repräsentativen nationalen Patientenverbänden übertragen.</p> <p>Die Prüfung der Sprachkenntnisse ist auf die Kenntnis einer Amtssprache des Mitgliedstaats nach Wahl der betreffenden Person begrenzt; sie steht in angemessenem Verhältnis zur auszuübenden Tätigkeit und ist für den Berufsangehörigen gebührenfrei. Die betreffende Person kann gegen diese Prüfung Rechtsbehelfe bei den nationalen Gerichten einlegen.</p>	<p>Personen, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, müssen über die Sprachkenntnisse verfügen, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat erforderlich sind.</p> <p>Ein Mitgliedstaat stellt sicher, dass Prüfungen der Sprachkenntnisse von einer zuständigen Behörde vorgenommen werden, nachdem die Entscheidungen nach Artikel 4d, Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 51 Absatz 3 ergangen sind und sofern ernsthafte und konkrete Zweifel daran bestehen, dass der Berufsangehörige hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit, die diese Person auszuüben beabsichtigt, über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt.</p> <p>Für Berufe, die die Patientensicherheit berühren, können die Mitgliedstaaten das Recht zur Durchführung von Sprachprüfungen für alle betroffenen Berufsangehörigen, sofern dies vom nationalen Gesundheitssystem ausdrücklich vorgeschrieben ist, den zuständigen Behörden <b><u>bzw. auch</u></b> im Fall von Selbstständigen, die nicht dem nationalen Gesundheitssystem angeschlossen sind, <b><u>repräsentativen nationalen Patientenverbänden</u></b> übertragen.</p> <p>Die Prüfung der Sprachkenntnisse ist auf die Kenntnis einer Amtssprache des Mitgliedstaats nach Wahl der betreffenden Person begrenzt; sie steht in angemessenem Verhältnis zur auszuübenden Tätigkeit und ist für den Berufsangehörigen gebührenfrei. Die betreffende Person kann gegen diese Prüfung Rechtsbehelfe bei den nationalen Gerichten einlegen.</p>

#### Begründung

*Für Berufe, die die Patientensicherheit berühren sind in den Mitgliedstaaten Behörden zuständig, die den Berufszugang regulieren – unabhängig von der Organisation des Gesundheitssystems.*

**Änderungsvorschlag 31**

**Artikel 55a (Anerkennung eines bezahlten Praktikums)**

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Änderungsvorschläge</i>
<p>Im Interesse der Gewährung des Zugangs zu einem reglementierten Beruf erkennt der Herkunftsmitgliedstaat das in einem anderen Mitgliedstaat absolvierte und von einer zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats bescheinigte bezahlte Praktikum an.</p>	<p><del><b><u>Im Interesse der Gewährung des Zugangs zu einem reglementierten Beruf erkennt der Herkunftsmitgliedstaat das in einem anderen Mitgliedstaat absolvierte und von einer zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats bescheinigte bezahlte Praktikum an.</u></b></del></p>

*Begründung*

*U. a. Ärzte sind nach Anerkennung der Berufsqualifikationsnachweise zur Berufsausübung in anderen Mitgliedstaaten berechtigt. Die Anerkennung von Praktikanachweisen ist nicht Regelungsgegenstand der Richtlinie und daher zu streichen.*

## Änderungsvorschlag 32

### Artikel 56a (Vorwarnungsmechanismus)

Vorschlag der Kommission	Änderungsvorschläge
<p>1. Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats unterrichten die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten und die Kommission von der Identität eines Berufsangehörigen, dem von nationalen Behörden oder Gerichten die – auch vorübergehende – Ausübung folgender beruflicher Tätigkeiten im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats untersagt worden ist:</p> <p>(a) Arzt für Allgemeinmedizin als Inhaber eines in Anhang V Nummer 5.1.4. aufgeführten Ausbildungsnachweises;</p> <p>(b) Facharzt, der eine der in Anhang V Nummer 5.1.3. aufgeführten Bezeichnungen führt; (...).</p> <p>4. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass Berufsangehörige, bezüglich denen Warnungen an andere Mitgliedstaaten übermittelt werden, gleichzeitig schriftlich von der Warnung unterrichtet werden, und bei den nationalen Gerichten Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung einlegen oder die Berichtigung dieser Entscheidung verlangen können, sowie Zugang zu Abhilfemaßnahmen hinsichtlich Schäden haben, die durch zu Unrecht an andere Mitgliedstaaten übermittelte Warnungen entstanden sind; in diesen Fällen wird die Entscheidung durch den Verweis eingeschränkt, dass der Berufsangehörige Rechtsmittel gegen die Entscheidung eingelegt hat.</p> <p>5. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte für die Anwendung des Vorwarnungsmechanismus. Der Durchführungsrechtsakt enthält Bestimmungen über die zuständigen Behörden, die berechtigt sind, Warnungen zu übermitteln oder entgegenzunehmen, über zusätzliche Angaben zur Ergänzung der Warnungen, über Widerruf und Aufhebung von Warnungen, über die Zugangsberechtigungen zu Daten, die Art und Weise der Berichtigung der in den</p>	<p>1. Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats unterrichten die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten <b><u>und die Kommission</u></b> von der Identität eines Berufsangehörigen, dem von nationalen Behörden oder Gerichten die – auch vorübergehende – Ausübung folgender beruflicher Tätigkeiten im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats untersagt worden ist:</p> <p>(a) <b><u>AÄrzte nach Anhang V.1 einschließlich Fälle des Artikels 10b) für Allgemeinmedizin als Inhaber eines in Anhang V Nummer 5.1.4. aufgeführten Ausbildungsnachweises;</u></b></p> <p><b><u>(b) Facharzt, der eine der in Anhang V Nummer 5.1.3. aufgeführten Bezeichnungen führt;(…).</u></b></p> <p>4. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass Berufsangehörige, bezüglich denen Warnungen an andere Mitgliedstaaten übermittelt werden, gleichzeitig schriftlich von der Warnung <b><u>von den zuständigen Behörden</u></b> unterrichtet werden, und bei den nationalen Gerichten Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung einlegen oder die Berichtigung dieser Entscheidung verlangen können, sowie Zugang zu Abhilfemaßnahmen hinsichtlich Schäden haben, die durch zu Unrecht an andere Mitgliedstaaten übermittelte Warnungen entstanden sind; in diesen Fällen wird die Entscheidung durch den Verweis eingeschränkt, dass der Berufsangehörige Rechtsmittel gegen die Entscheidung eingelegt hat.</p> <p>5. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte für die Anwendung des Vorwarnungsmechanismus. Der Durchführungsrechtsakt enthält Bestimmungen über die zuständigen Behörden, die berechtigt sind, Warnungen zu übermitteln oder entgegenzunehmen, über zusätzliche Angaben zur Ergänzung der Warnungen, über Widerruf, <b><u>Rücknahme</u></b> und Aufhebung von Warnungen, über die Zugangsberechtigungen zu Daten, die Art und Weise der Berichtigung der in den</p>

Warnungen enthaltenen Angaben und über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit bei der Datenverarbeitung und -vorhaltung. Die Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 58 erlassen.	Warnungen enthaltenen Angaben und über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit bei der Datenverarbeitung und -vorhaltung. Die Durchführungsrechtsakte werden nach dem <b>Beratungsv</b> Verfahren gemäß Artikel 58 <b>Abs. 2</b> erlassen.
---	--

*Begründung*

*(i) Es besteht keine Notwendigkeit, die Kommission zu informieren.*

*(ii) Ärzte sind in Annex V.1. aufgeführt. Fälle des Artikels 10b) sind ebenfalls zu berücksichtigen.*

*(iii) Das Verfahren der Mitteilung an die Betroffenen ist klar zu regeln.*

*(v) Im Verwaltungsverfahren sind auch Rücknahmen zu berücksichtigen.*

*(vi) Die Anwendung von Durchführungsrechtsakten nach der VO Nr. 182/2011 und delegierten Rechtsakten nach Art. 290 AEUV muss die mitgliedstaatlichen Kompetenzen respektieren. Wenn Durchführungsrechtsakte notwendig sind - und dies gilt es in den vorgeschlagenen Fällen kritisch zu hinterfragen -, müssen diese zumindest den geltenden Artikel 58 der RL 2005/36/EG widerspiegeln. Der geltende Art. 58 sieht das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Ratsbeschlusses 1999/468/EG vor. Im Regelungsverfahren (jetzt: Prüfverfahren) ist den Mitgliedstaaten ein größeres Mitspracherecht eingeräumt als in dem hier vorgeschlagenen Beratungsverfahren. Dies muss erhalten bleiben.*

### Änderungsvorschlag 33

#### Artikel 57 (Zentraler Online-Zugang zu Informationen)

Vorschlag der Kommission	Änderungsvorschläge
<p>1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass folgende Informationen online zugänglich sind und von den einheitlichen Ansprechpartnern regelmäßig aktualisiert werden:</p> <p>(a) ein Verzeichnis aller in dem Mitgliedstaat reglementierten Berufe im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a sowie die Kontaktdaten der für die einzelnen reglementierten Berufe zuständigen Behörden und des Beratungszentrums nach Artikel 57b;</p> <p>(...)</p> <p>3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die einheitlichen Ansprechpartner und die zuständigen Behörden an die einheitlichen Ansprechpartner gerichtete Informationsersuchen so rasch wie möglich beantwortet werden. Zu diesem Zweck können sie diese Informationsersuchen auch an die in Artikel 57b genannten Beratungszentren weiterleiten und den betreffenden Bürger darüber unterrichten.</p> <p>4. Die Mitgliedstaaten und die Kommission ergreifen begleitende Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die einheitlichen Ansprechpartner die Informationen nach Absatz 1 auch in anderen Amtssprachen der Union bereitstellen. Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Verwendung von Sprachen bleiben davon unberührt.</p> <p>5. Die Mitgliedstaaten arbeiten für die Zwecke der Umsetzung der Absätze 1, 2 und 4 miteinander und mit der Kommission zusammen.</p>	<p>1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass folgende Informationen online zugänglich sind und von den <b><u>zuständigen Behörden oder Stellen einheitlichen Ansprechpartnern</u></b> regelmäßig aktualisiert werden:</p> <p>(a) ein Verzeichnis aller in dem Mitgliedstaat reglementierten Berufe im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a sowie die Kontaktdaten der für die einzelnen reglementierten Berufe zuständigen Behörden und des Beratungszentrums <b><u>und der Kontaktstellen</u></b> nach Artikel 57b;</p> <p>(...)</p> <p>3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die <b><u>einheitlichen Ansprechpartner und die zuständigen Behörden an die einheitlichen Ansprechpartner gerichtete</u></b> Informationsersuchen so rasch wie möglich beantwortet werden. Zu diesem Zweck können sie diese Informationsersuchen auch an die in Artikel 57b genannten Beratungszentren <b><u>und Kontaktstellen</u></b> weiterleiten und den betreffenden Bürger darüber unterrichten.</p> <p>4. Die Mitgliedstaaten und die Kommission ergreifen begleitende Maßnahmen, um sicherzustellen, <b><u>dass die einheitlichen Ansprechpartner</u></b> die Informationen nach Absatz 1 auch in anderen Amtssprachen der Union bereit<u>zu</u>stellen. Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Verwendung von Sprachen bleiben davon unberührt.</p> <p>5. Die Mitgliedstaaten arbeiten für die Zwecke der Umsetzung der Absätze 1, 2 und 4 miteinander und mit der Kommission zusammen.</p>

*Begründung*

*Die Schaffung eines zentralen Beratungszentrums neben zuständigen Anerkennungsbehörden für Tätigkeiten, die nicht unter die Richtlinie 2006/123/EG fallen, ist abzulehnen. Es ist Sache der Mitgliedstaaten, Strukturen zu organisieren und dabei bestehende Strukturen zu nutzen. Zur sachgerechten Umsetzung in den Mitgliedstaaten sind die „Nationalen Kontaktstellen“ beizubehalten.*



## Änderungsvorschlag 34

### Artikel 57a (Elektronische Verfahren)

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Änderungsvorschläge</i>
<p>1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Verfahren und Formalitäten, die die unter diese Richtlinie fallenden Angelegenheiten betreffen, leicht aus der Ferne und elektronisch über den entsprechenden einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden können.</p> <p>(...)</p> <p>4. Alle Verfahren werden in Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2006/123/EG zu den einheitlichen Ansprechpartnern durchgeführt. Etwaige Fristen, die die Mitgliedstaaten in Bezug auf die in dieser Richtlinie genannten Verfahren oder Formalitäten einhalten müssen, laufen ab dem Zeitpunkt, an dem ein Bürger seinen Antrag bei einem einheitlichen Ansprechpartner einreicht.</p>	<p>1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Verfahren und Formalitäten, die die unter diese Richtlinie fallenden Angelegenheiten betreffen, leicht aus der Ferne und elektronisch <del>über den entsprechenden</del> <b><u>einheitlichen Ansprechpartner</u></b> abgewickelt werden können.</p> <p>(...)</p> <p>4. <b><u>Soweit Tätigkeiten der Richtlinie 2006/123/EG betroffen sind, werden a</u></b>Alle Verfahren <b><u>werden</u></b> in Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2006/123/EG zu den einheitlichen Ansprechpartnern durchgeführt. Etwaige Fristen, die die Mitgliedstaaten in Bezug auf die in dieser Richtlinie genannten Verfahren oder Formalitäten einhalten müssen, laufen ab dem Zeitpunkt, an dem ein Bürger seinen Antrag bei einem einheitlichen Ansprechpartner einreicht.</p>

#### *Begründung*

*Es ist Sache der Mitgliedstaaten, Strukturen zu organisieren und dabei bestehende Strukturen zu nutzen.*

**Änderungsvorschlag 35**

**Artikel 57b (Beratungszentren und Kontaktstellen)**

Vorschlag der Kommission	Änderungsvorschläge
<p>1. Jeder Mitgliedstaat benennt bis spätestens [Datum einfügen – Frist für die Umsetzung der Richtlinie] ein Beratungszentrum, das den Auftrag hat, die Bürger und die Beratungszentren der anderen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen gemäß dieser Richtlinie zu beraten, einschließlich der Information über die nationalen Rechtsvorschriften für die Aufnahme und Ausübung einer Berufstätigkeit, des Sozialrechts, sowie über etwaige Landesregeln und berufsethische Regeln.</p> <p>2. Die Beratungszentren in den Aufnahmemitgliedstaaten unterstützen die Bürger bei der Wahrnehmung der Rechte aus dieser Richtlinie, bei Bedarf unter Einschaltung des Beratungszentrums im Herkunftsmitgliedstaat sowie der zuständigen Behörden und des einheitlichen Ansprechpartners im Aufnahmemitgliedstaat.</p> <p>3. Alle zuständigen Behörden im Aufnahmemitgliedstaat sind aufgefordert, mit einem Beratungszentrum im Aufnahmemitgliedstaat vollumfänglich zusammenzuarbeiten und diesen Beratungszentren im Aufnahmemitgliedstaat auf Antrag Informationen über Einzelfälle bereitzustellen.</p> <p>4. Auf Ersuchen der Kommission unterrichten die Beratungszentren diese binnen zwei Monaten nach Eingang dieses Ersuchens betreffend die Untersuchungen, mit denen die Kommission befasst ist.</p>	<p>1. Jeder Mitgliedstaat benennt bis spätestens [Datum einfügen – Frist für die Umsetzung der Richtlinie] ein Beratungszentrum, das den Auftrag hat, die Bürger und die Beratungszentren der anderen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen gemäß dieser Richtlinie zu beraten, einschließlich der Information über die nationalen Rechtsvorschriften für die Aufnahme und Ausübung einer Berufstätigkeit, des Sozialrechts, sowie über etwaige Landesregeln und berufsethische Regeln. <b><u>Für Tätigkeiten, die nicht unter die Richtlinie 2006/123/EG fallen, benennt jeder Mitgliedstaat bis spätestens [Datum einfügen – Frist für die Umsetzung der Richtlinie] eine oder mehrere Kontaktstellen mit dem Auftrag nach Satz 1.</u></b></p> <p>2. Die Beratungszentren <b><u>oder nationalen Kontaktstellen</u></b> in den Aufnahmemitgliedstaaten unterstützen die Bürger bei der Wahrnehmung der Rechte aus dieser Richtlinie, bei Bedarf unter Einschaltung des Beratungszentrums <b><u>oder der nationalen Kontaktstelle</u></b> im Herkunftsmitgliedstaat sowie der zuständigen Behörden <b><u>und des einheitlichen Ansprechpartners</u></b> im Aufnahmemitgliedstaat.</p> <p>3. Alle zuständigen Behörden im Aufnahmemitgliedstaat sind aufgefordert, mit einem Beratungszentrum <b><u>oder der nationalen Kontaktstelle</u></b> im Aufnahmemitgliedstaat vollumfänglich zusammenzuarbeiten und diesen Beratungszentren <b><u>oder nationalen Kontaktstellen</u></b> im Aufnahmemitgliedstaat auf Antrag Informationen über Einzelfälle bereitzustellen.</p> <p>4. Auf Ersuchen der Kommission unterrichten die Beratungszentren <b><u>oder nationalen Kontaktstellen</u></b> diese binnen zwei Monaten nach Eingang dieses Ersuchens betreffend die Untersuchungen, mit denen die Kommission befasst ist.</p>

*Begründung*

*Die Schaffung eines zentralen Beratungszentrums neben zuständigen Anerkennungsbehörden für Tätigkeiten, die nicht unter die Richtlinie 2006/123/EG fallen, ist abzulehnen. Es ist Sache der Mitgliedstaaten, Strukturen zu organisieren und dabei bestehende Strukturen zu nutzen. Zur sachgerechten Umsetzung in den Mitgliedstaaten sind die „Nationalen Kontaktstellen“ beizubehalten.*

## Änderungsvorschlag 36

### Artikel 58 (Ausschussverfahren)

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Änderungsvorschläge</i>
1. Die Kommission wird von einem Ausschuss für die Anerkennung von Berufsqualifikationen unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.	1. Die Kommission wird von einem Ausschuss für die Anerkennung von Berufsqualifikationen unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.	2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel <b><u>4</u></b> <b><u>5</u></b> der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

#### *Begründung*

*Die Anwendung von Durchführungsrechtsakten nach der VO Nr. 182/2011 und delegierten Rechtsakten nach Art. 290 AEUV muss die mitgliedstaatlichen Kompetenzen respektieren. Wenn Durchführungsrechtsakte notwendig sind - und dies gilt es in den vorgeschlagenen Fällen kritisch zu hinterfragen -, müssen diese zumindest den geltenden Artikel 58 der RL 2005/36/EG widerspiegeln. Der geltende Art. 58 sieht das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Ratsbeschlusses 1999/468/EG vor. Im Regelungsverfahren (jetzt: Prüfverfahren) ist den Mitgliedstaaten ein größeres Mitspracherecht eingeräumt als in dem hier vorgeschlagenen Beratungsverfahren. Dies muss erhalten bleiben.*

**Änderungsvorschlag 37**

**Artikel 59 (Transparenz-Berichte)**

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Änderungsvorschläge</i>
<p>1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum [Datum einfügen – Ablauf der Frist für die Umsetzung] ein Verzeichnis der derzeit nach ihren nationalen Rechtsvorschriften reglementierten Berufe. Auch jede Änderung dieses Verzeichnisses wird der Kommission unverzüglich mitgeteilt. Die Kommission richtet für diese Informationen eine öffentlich verfügbare Datenbank ein und pflegt sie.</p> <p>2. Die Mitgliedstaaten prüfen, ob nach ihrer Rechtsordnung geltende Anforderungen zur Beschränkung der Aufnahme oder Ausübung eines Berufs durch die Inhaber einer bestimmten Berufsqualifikation, einschließlich des Führens der Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten, mit folgenden Grundsätzen vereinbar sind:</p> <p>(a) die Anforderungen dürfen weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen;</p> <p>(b) die Anforderungen müssen durch ein übergeordnetes öffentliches Interesse gerechtfertigt sein;</p> <p>(c) die Anforderungen müssen zur Verwirklichung der mit ihnen verfolgten Ziele geeignet sein und dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung des Ziels erforderlich ist.</p> <p>3. Absatz 1 gilt auch für Berufe, die in einem Mitgliedstaat durch einen Verband oder eine Organisation im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 reglementiert sind sowie für alle Anforderungen in Verbindung mit der Notwendigkeit der Mitgliedschaft.</p> <p>4. Bis zum [Datum einfügen – Ablauf der Frist für die Umsetzung] geben die</p>	<p><del>1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum [Datum einfügen – Ablauf der Frist für die Umsetzung] ein Verzeichnis der derzeit nach ihren nationalen Rechtsvorschriften reglementierten Berufe. Auch jede Änderung dieses Verzeichnisses wird der Kommission unverzüglich mitgeteilt. Die Kommission richtet für diese Informationen eine öffentlich verfügbare Datenbank ein und pflegt sie.</del></p> <p><del>2. Die Mitgliedstaaten prüfen, ob nach ihrer Rechtsordnung geltende Anforderungen zur Beschränkung der Aufnahme oder Ausübung eines Berufs durch die Inhaber einer bestimmten Berufsqualifikation, einschließlich des Führens der Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten, mit folgenden Grundsätzen vereinbar sind:</del></p> <p><del>(a) die Anforderungen dürfen weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen;</del></p> <p><del>(b) die Anforderungen müssen durch ein übergeordnetes öffentliches Interesse gerechtfertigt sein;</del></p> <p><del>(c) die Anforderungen müssen zur Verwirklichung der mit ihnen verfolgten Ziele geeignet sein und dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung des Ziels erforderlich ist.</del></p> <p><del>3. Absatz 1 gilt auch für Berufe, die in einem Mitgliedstaat durch einen Verband oder eine Organisation im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 reglementiert sind sowie für alle Anforderungen in Verbindung mit der Notwendigkeit der Mitgliedschaft.</del></p> <p><del>4. Bis zum [Datum einfügen – Ablauf der Frist für die Umsetzung] geben die</del></p>

Mitgliedstaaten an, welche Anforderungen sie aufrechterhalten wollen, und aus welchen Gründen die Anforderungen ihrer Ansicht nach mit Absatz 2 konform sind.

Zudem machen die Mitgliedstaaten binnen sechs Monaten nach ihrer Annahme Angaben dazu, welche Anforderungen sie zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt haben und aus welchen Gründen die Anforderungen ihrer Ansicht nach mit Absatz 2 konform sind.

5. Bis zum [Datum einfügen – Ablauf der Frist für die Umsetzung] und danach alle zwei Jahre erstatten die Mitgliedstaaten ferner Bericht über die Anforderungen, die aufgehoben oder gelockert wurden.

6. Die Kommission leitet die Berichte an die anderen Mitgliedstaaten weiter, die binnen sechs Monaten ihre Anmerkungen dazu vorlegen. Innerhalb desselben Zeitraums konsultiert die Kommission die betroffenen Interessengruppen einschließlich Angehörigen der betreffenden Berufe.

7. Die Kommission erstellt auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Angaben einen zusammenfassenden Bericht für die durch den Beschluss der Kommission Nr. 2007/172/EG eingesetzte Koordinatorengruppe, die dazu Stellung nehmen kann.

8. Unter Berücksichtigung der in den Absätzen 6 und 7 vorgesehenen Anmerkungen legt die Kommission am [Datum einfügen – ein Jahr nach Ablauf der Frist für die Umsetzung] dem Rat und dem Europäischen Parlament ihre endgültigen Erkenntnisse sowie gegebenenfalls Vorschläge für weitere Initiativen vor.

Mitgliedstaaten an, welche Anforderungen sie aufrechterhalten wollen, und aus welchen Gründen die Anforderungen ihrer Ansicht nach mit Absatz 2 konform sind.

Zudem machen die Mitgliedstaaten binnen sechs Monaten nach ihrer Annahme Angaben dazu, welche Anforderungen sie zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt haben und aus welchen Gründen die Anforderungen ihrer Ansicht nach mit Absatz 2 konform sind.

5. Bis zum [Datum einfügen – Ablauf der Frist für die Umsetzung] und danach alle zwei Jahre erstatten die Mitgliedstaaten ferner Bericht über die Anforderungen, die aufgehoben oder gelockert wurden.

6. Die Kommission leitet die Berichte an die anderen Mitgliedstaaten weiter, die binnen sechs Monaten ihre Anmerkungen dazu vorlegen. Innerhalb desselben Zeitraums konsultiert die Kommission die betroffenen Interessengruppen einschließlich Angehörigen der betreffenden Berufe.

7. Die Kommission erstellt auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Angaben einen zusammenfassenden Bericht für die durch den Beschluss der Kommission Nr. 2007/172/EG eingesetzte Koordinatorengruppe, die dazu Stellung nehmen kann.

8. Unter Berücksichtigung der in den Absätzen 6 und 7 vorgesehenen Anmerkungen legt die Kommission am [Datum einfügen – ein Jahr nach Ablauf der Frist für die Umsetzung] dem Rat und dem Europäischen Parlament ihre endgültigen Erkenntnisse sowie gegebenenfalls Vorschläge für weitere Initiativen vor.

1. Ab -- legen die Mitgliedstaaten der Kommission alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung des eingeführten Systems vor. Neben den allgemeinen Ausführungen enthält dieser Bericht eine statistische Aufstellung der getroffenen Entscheidungen sowie eine Beschreibung der Hauptprobleme, die sich aus der Anwendung dieser Richtlinie ergeben.

	<b><u>2. Ab -- erstellt die Kommission alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie.</u></b>
--	--

*Begründung*

*(i) Ein „Normenscreening“, wie mit der vorgeschlagenen Vorschrift zur „Transparenz“ vorgesehen, ist zur Vermeidung von zusätzlicher Bürokratie abzulehnen.*

*(ii) Die Beibehaltung der Berichtspflicht entsprechend des geltenden Art. 60 der RL 2005/36/EG ist sachgerechter.*